J. germ.
238
-6-

J. germ. 238
6

Die Eigenthums-Verleihung,

wie sie

ohne Druck für die Laß-Einsassen, ohne Eingriff in das Privat-Eigenthum der Gutsherren und ohne Schaden für den Staat ausgeführt werden kann,

mit J. germ. 238/6

Rücksicht auf Dienst-Ablösung und einige andere hierauf Bezug habende staatswirthschaftliche Gegenstände.

Mit Gott für König und Vaterland!

Herausgegeben
von
E. G. Leupert.

Geschrieben im Jahre 1817.

Breslau, 1820.
bey Wilhelm Gottlieb Korn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mit Gott für König und Vaterland!

Drey wahrhaft königliche Wohlthaten hat des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät seinen ältern Provinzen erzeigt. Die Eigenthums-Verleihung, die Aufhebung der Dominial-Unterthänigkeit und die Kriegs-Lieferungs-Vergütigung. Die erstern beiden Wohlthaten sind unsterblich, und erwerben dem königlichen Spender den Beinamen, des Edlen. Jeder Geschichtsschreiber, der geistreich genung ist, nicht blos die verwüstenden Scenen des Kriegs, der Herrschsucht, der bürgerlichen Unruhen zu erzählen, muß mit goldenen Buchstaben diese königlichen Geschenke, welche einen großen und nützlichen Theil des preußischen Volks von Generation zu Generation beglücken, in das Buch der Weltgeschichte eintragen. Die letztere Wohlthat, welche

1021

viel zur Linderung der Kriegs-Drangsale und zur Wiederbelebung der Land-Kultur beiträgt, sollten diejenigen nie vergessen, welche sie erhalten haben.

Die Eigenthums-Verleihung, welche der Gegenstand dieser kurzen Abhandlung ist, soll unstreitig nach dem Willen des Königs Majestät vollführt werden, ohne dem Privat-Eigenthum eines Dritten zu nahe zu treten. Schon längst nennt die Welt den König Friedrich Wilhelm III. den Gerechten, und dies beweist hinlänglich die Wahrheit dieser Ansicht. Unter der Eigenthums-Verleihung ist also nicht die Ueberweisung des Eigenthums eines Dritten an einen Andern durch die bloße Dazwischenkunft eines Ersten zu verstehen, sondern der Theil des Volks, welcher bisher noch in Dienstbarkeit ohne Grund-Eigenthum war, soll frei von diesen Banden das Eigenthum erwerben, das er bisher zur Nutzung für die Prästationen inne hatte, damit er wurzele, und das eigenthümliche Vaterland liebe, das ihn ernährt, und dem Monarchen vertraue, der ihn beglückt. Mit dieser Ansicht geht Staats-Recht, Privat-Recht und Moral Hand in Hand, und läßt dabei jedem Gutsbesitzer die herrliche Gelegenheit, nach seinem Standpunkt allen den Edelmuth zu üben, mit welchem ihm des Königs Majestät so schön vorleuchtet. — Bedarf dies wohl noch mehr Worte? Durch das Staats-Recht, wornach der

Re-

Regent den Laßleuten die Proprietät zu verleihen, und die Auflösung des der Land-Kultur sehr nachtheiligen Dienst-Verhältnisses anzuordnen hat, wird hier sichtbar die allgemeine Wohlfahrt befördert. Werden die Gutsherren entschädigt, so wird dem Privat-Rechte genüget, und nur das träge Hofarbeiten entfernt. Das Moralische der Sache spricht sich nun von selbst aus, und die ganze neue Einrichtung giebt den Gutsherren viel Mittel an die Hand, Menschenwohl zu befördern.

Die Ausführung des königlichen Willens soll durch das Edict vom 15ten September 1811 und die Declaration dieses Edicts vom 29ten May 1816 bewirkt werden. Des Königs Majestät und das Allgemeine Landrecht verstattet jedem Staats-Einwohner, welcher es mit dem Vaterlande gut meint, über öffentliche Angelegenheiten bescheiden das zu sagen, was zur allgemeinen Wohlfahrt ersprießlich seyn kann. Ich hoffe daher, es wird auch mir, da ich bei dieser Abhandlung mit dem größten Dank für des Königs Majestät Huld und Gnade die beste Absicht habe, vergönnt seyn, eine Ansicht über diesen Gegenstand zu äußern, die mir der Beachtung werth zu seyn scheint. Die Leser mögen entscheiden, ob ich meinen Zweck, nützlich zu werden, erreicht oder verfehlt habe. Genung ich habe das Gute gewollt.

Die vorberegten Verordnungen stellen zur Bewirkung der Eigenthums-Verleihung den Grundsatz auf, daß die nicht eigenthümlichen Besitzer der bäuerlichen Nahrungen, wenn sie erblich sind, ein Drittel, und wenn sie nicht erblich sind, die Hälfte, für die bisherigen Prästationen den Gutsherren herausgeben, und das Uebrige ohne die zeitherigen Berechtigungen als Eigenthum behalten. Dabei können sich aber auch die Interessenten, anstatt der Herausgabe des Landes, auf eine Vergütigung in Kapital oder durch Rente in Naturalien oder Geld vereinigen. In der Declaration des Edicts ist indessen schon nachgegeben, daß von dem Normalsatz abgewichen werden kann, wenn ein oder der andere Theil eine mehrere oder mindere Entschädigung zu fordern oder zu leisten hat. Es ist und kann nicht meine Absicht seyn, über die gegebenen Verordnungen zu schreiben, für die vorliegende Sache muß ich aber den Grundsatz herausheben, um die Wirkungen zu entwickeln, welche er zur Folge hat.

Es scheint fast, als sey dieser Grundsatz, der dem edlen königlichen Willen nicht entspricht, aus den Maximen abgeleitet, welche die Franzosen, die sich auf Localität, bisherige Verfassung und wohlerworbene Rechte zu rücksichtigen, nicht die Mühe nahmen, zur Zeit ihrer Gewalt in Deutschland nach beliebigen Hypothesen aufstellten und in Ausübung brachten. Daß der Grundsatz nicht auf alle

Lo-

Localitäten paßt, beweist nicht allein schon die Erfahrung, sondern auch der Umstand, daß in der Declaration des Edicts solche Abweichungen nachgegeben sind, wodurch der Grundsatz beinahe verschwindet; ferner die Erscheinung, daß die Finanz-Behörden in den Königl. Domainen von dem Edict und der Declaration wenig Gebrauch machen, sondern die Eigenthums-Verleihung mehrentheils auf dem Wege der Dienst-Ablösung bewirken. Daß der Grundsatz nicht der bisherigen landwirthschaftlichen Verfassung angepaßt ist, sondern den zeitherigen Stand der Güter, wenn er streng durchgeführt würde, wesentlich alterirt, lehrt der Augenschein; denn darnach werden die Dominial-Güter vergrößert, und die Bauer-Güter verkleinert. Es ist aber klar, daß der Betrieb der Wirthschaft der vergrößerten Güter, und der Betrieb der Wirthschaft der verkleinerten Güter anders seyn, und andere Wirkungen hervorbringen muß, als der vorige Zustand der Güter erheischte und gewährte. Daß endlich der Grundsatz den Interessenten keine Ueberzeugung vom Recht giebt, äußert sich dadurch, daß die Gutsherren in der Regel glauben, sie müßten dem Staate Opfer bringen, und die Bauern gewöhnlich vermeinen, sie müßten ihre Prästationen theuer genung bezahlen. Letztere würden sogar da, wo sie bisher ohnehin schon wenig Land inne hatten, auf die Veränderung ihrer Lage Verzicht leisten, wenn

sie

sie nicht der Wunsch, aus der Dienstbarkeit zu entrinnen, auch selbst zu den schwersten Aufopferungen bereitwillig machte.

Ohne Gutsherr oder Bauer zu seyn, fühle ich doch ganz das hohe Glück, das des Königs Majestät seinen Unterthanen durch die Eigenthums-Verleihung und Dienstbefreiung verlieh. Weit entfernt also, Schwierigkeiten aufzusuchen, ist mein Bestreben nur, einen Weg ausfindig zu machen, auf welchem der schöne Zweck erreicht wird, ohne dem Privat-Eigenthum zu nahe zu treten, und ohne den landwirthschaftlichen Zustand und den Besitzstand wesentlich zu alteriren, und doch dabei auch die beabsichtigten öconomischen Verbesserungen statt finden können.

Bei einer jeden Verbesserung, welche mit einem staatswirthschaftlichen Gegenstande vorgenommen wird, ist es nothwendig, zuvörderst die Lage, die Verhältnisse und den Rechts-Zustand des Gegenstandes aufzufassen, dann das Ziel ins Auge zu nehmen, das durch die Verbesserung erreicht werden soll, und nun die Mittel aufzusuchen, wodurch der Zweck herbeigeführt wird, wobei zugleich die Wirkung, womit die Mittel sowohl auf den Gegenstand selbst, als auf die ganze innere Einrichtung des Staats eingreifen, möglichst zu berechnen ist.

In den ältern Provinzen des preußischen Staats besitzen die Bauern ihre Nahrungen, theils erb-

und eigenthümlich, theils erbpachtsweise, theils emphyteotisch, theils zeitpachtlich, theils erblich ohne Eigenthum, theils unerblich ohne Eigenthum. Von den letztern beiden Gattungen, welche mit einem Worte, Laß-Einsassen, heißen, ist hier hauptsächlich die Rede, und nur in Rücksicht der Dienst-Ablösung werden unten noch einige Betrachtungen folgen, welche auf die ersteren Gattungen Anwendung finden.

Die Bauern, welche noch erblich ohne Eigenthum, und unerblich ohne Eigenthum besitzen, oder die Laßbauern finden sich noch in Litthauen, Ost- und West-Preußen, Pommern, in den Marken und im Großherzogthum Posen, auch noch in einem kleinen Theile von Oberschlesien. Zu bemerken ist hierbei, daß dies innerhalb den Grenzen des preußischen Staats zu verstehen ist, und in Litthauen, Ost- und West-Preußen auf den Königl. Domainen die unentgeldliche Eigenthums-Verleihung schon früher statt gefunden hat. Der Provinz Schlesien und des Großherzogthums Posen, wo die Lage der Sache von den andern Provinzen sehr abweicht, wird unten besonders gedacht werden.

Auf den adlichen Gütern in Preußen, Pommern und den Marken, soweit Privat-Ueberein-kommen, sie mögen nach den Vorschriften des Edicts und der Declaration, oder nach anderweitem gütlichen Vergleich abgeschlossen seyn, nicht etwan schon

die Eigenthums-Verleihung herbeigeführt haben, und auf den Königl. Domainen in Pommern und in den Marken, soweit nicht schon auf dem Wege der Dienst-Ablösung das Eigenthum verliehen ist, gehört da, wo die Bauern noch erblich oder unerblich ohne Eigenthum besitzen, der Grund und Boden der Bauergüter dem Dominium. Oft gehören auch noch die Gebäude und die Hofwehr (Inventarium) ganz oder zum Theil dem Grundherrn. Für die Nutznießung dieser Bauergüter leisten die Bauern Spann- und Handdienste, zahlen Geldzinsen von mehr oder weniger Betrag, entrichten auch zuweilen Ehrungen, worunter Hüner, Eyer ꝛc. zu verstehen sind und Zinsgetreide. Dienste und Abgaben richten sich übrigens gewöhnlich nach der Größe und der Art ihrer Natural-Besitzungen. Die Felder der Bauergüter unterliegen gewöhnlich der Schaaftrift des Dominiums, wogegen den Bauern meistentheils wieder Feld- oder Wald-Hutung und das Raff- und Lese-Holz angewiesen ist. Zu den Bauten giebt der Grundherr in der Regel das Holz und außerdem liegt ihm die Unterstützung der Einsassen bei Unglücksfällen und die Vertretung der öffentlichen Abgaben ob. Doch dies kann ich Alles als allgemein bekannt voraussetzen.

Die Lage und die Verhältnisse der Laßbauern sind nicht blos nach den Provinzen, sondern fast in

jedem Dorfe verschieden. Dies ist sehr natürlich; denn nicht blos die früheren Provinzial-Verfassungen hatten auf die Lage und die Verhältnisse der Laßbauern Einfluß, sondern besonders auch die örtliche Beschaffenheit jeder Feldmark. Wo der Boden gering war, mußte den Bauern destomehr Fläche zur Subsistenz eingeräumt werden, um sie prästationsfähig zu machen. Wo wenig Wiesewachs war, mußte der Mangel durch Ackerland oder Hutung ausgeglichen werden. Wo kein Wald war, vertraten andere Benefizien die Wald-Weide und das Raff- und Lese-Holz ꝛc. Genung! die örtliche Beschaffenheit jedes Dominiums gab vor allen Dingen das Fundament für die Gestaltung der Laßbauergüter, und diese Gestaltung wieder die Art und Menge der Prästationen. Durch eine Hypothese nun diese natürliche Ordnung umzuformen, kann daher nicht den erwünschten Nutzen gewähren. In Preußen und Litthauen giebt es an den Orten, wo viel Land erst noch den Pflug erwartet, und es daher auch reichlicher an Bauern ausgethan ist, Laßbauern, welche bei dem Besitz von zwey Magdeburgschen Hufen 12 bis 15 Rthl. in Gelde Zinsen, und dabei nur 25 bis 30 Spanntage und etwan eben soviel Handtage leisten, weil das herrschaftliche Vorwerk mehrerer Dienste nicht bedarf. Es giebt aber auch Ortschaften, wo die Dienste so häufig als in andern Provinzen sind.

In den Marken und Pommern giebt es Laßbauern von zwei und drei Hufen, welche 2 bis 3 Rthlr. zinsen, für das Dominium 12 Morgen Magdeb. im Winter- und eben soviel im Sommerfelde bestellen und einerndten, 6 bis 10 Morgen Wiesewachs mähen und einbringen, 3 Morgen mit Dünger befahren, 1½ Klafter Holz schlagen und einfahren, und außerdem noch 40 bis 50 Spann- und 24 bis 30 Handdienste leisten; Laßbauern, von zwei Hufen Land, welche 1 Rthlr. zinsen, 24 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Haber, eine Gans, ein Huhn entrichten, und jährlich 208 Spanntage prästiren; ferner giebt es Laßbauern, welche für den Besitz von vier Hufen Land 3 bis 4 Rthlr. zinsen, 4½ Scheffel Hufen-, 4½ Scheffel Weide- und 2¼ Scheffel Holz-Haber geben, und wöchentlich 5 Spanntage leisten; Laßbauern, welche von drei Hufen Land 2 Rthlr. und darüber zinsen, 3 Scheffel 6 Metzen Hufen-, 3 Schfl. 6 Mtz. Weide- und 2 Schfl. 4 Mtz. Holz-Haber geben, und wöchentlich 5 Spanntage leisten; Laßbauern, welche von zwei Hufen Land 1 Rthlr. 6 gr. zinsen, 2 Schfl. 4 Mtz. Hufen-, 2 Schfl. 4 Mtz. Weide- und 2 Schfl. 4 Mtz. Holz-Haber geben, und wöchentlich 3 Spanntage prästiren; endlich Laßbauern, oder sogenannte Halblaßbauern, welche von einer Hufe Land 16 gr. zinsen, 1 Schfl. 2 Mtz. Hufen-, 1 Schfl. 2 Mtz. Weide- und

2 Schfl.

2 Schfl. 4 Mtz. Holz-Haber geben, in jedem Felde einen Morgen bestellen und einerndten, und außerdem wöchentlich 5 Handtage leisten; auch giebt es Laßbauern, welche von drei Hufen Land an Zinsen und Ehrungen 1½ Rthlr. geben, 3 Schfl. 6 Mtz. Hufen-Haber zinsen, drei Morgen in jedem Felde bestellen und einerndten, und übrigens wöchentlich 3 Spanntage leisten, wo die Zweihüfener Zweidrittel und die Einhüfener Eindrittel dieser Dienste und Abgaben prästiren ꝛc. Das Edict und dessen Declaration umfaßt auch noch Laßleute, welche im engern Sinne nicht Bauern sind, sondern Kossäthen ꝛc. heißen, womit aber die schlesischen Robot-Gärtner, die pohlnischen Zagrodnicy, — ich hoffe, daß ich mich in dieser Benennung nicht etwan irren werde, — die preüßischen Jostleute ꝛc. nicht verwechselt werden müssen. Sie besitzen jeder 10 bis 30 Morgen Land. Wo sie eine Hufe haben, da zinsen sie etwan 12 gr. bis 1 Rthl., geben 1 Schfl. 2 Mtz. Weide- und 2 Schfl. 4 Mtz. Holz-Haber, leisten wöchentlich fünf Handtage, und erhalten 6 Schfl. Roggen und etwas Bier zur Mähezeit. An andern Orten fällt denn auch das Zins-Getreide und die Belohnung durch Getreide und Bier weg.

Wo sie wenig Land haben, da leisten sie von Michaelis bis Johanni drei Tage, und erhalten noch einige Belohnung durch Brodt, Käse, Speisebier

und

und etwas Geld. In der Churmark giebt es Orte, wo sie von 15 Morgen Land 8 gr. zinsen, 6 Schfl. Roggen, 6 Schfl. Gerste, 1 Schfl. Haber, 1 Gans, 1 Huhn entrichten, 1 Stück Garn spinnen, und außer 5 Rthlr. Dienstgeld noch jährlich 156 Tage Handarbeit verrichten ꝛc. Diese Verschiedenheit der Lage und der Verhältnisse dieser Laßleute macht es schon nothwendig, ihnen an den erforderlichen Orten immer eine besondere Betrachtung zu widmen.

Was hier über die Lage und Verhältnisse der Laßbauern und Laßleute gesagt ist, soll nur dazu dienen, im Allgemeinen einen Umriß für den vorgesetzten Zweck zu geben. Jeden speciellen Fall darzustellen, würde bei jeder Provinz schon einen Band erfordern. Es kommt aber auch hier lediglich auf das Resultat an, und dies ist, daß sich die Laßbauern und Laßleute in allen Provinzen in der Regel den Naturalbesitz ihrer Güter vollkommen verdienen, und bisweilen sogar sauer verdienen, und hierbei von Seiten der Gutsherren meistentheils gar kein Geschenk obwaltet.

Bei der Gestaltung der Güter der genannten Landleute haben die Gutsherren selten sehr freigebig, meistentheils nur nach Maaßgabe ihres Interesses verfahren. Gewöhnlich sind die Güter dieser Landleute nur auf den nothwendigen Bedarf berechnet, welcher hergegeben werden mußte, um die Forderungen

rungen der Grundherren zu befriedigen. Man berechne in jeder Provinz, oder vielmehr in jedem Dorfe, die Leistungen der Laßbauern, an Geld, Abgaben und Diensten mit Einschluß der öffentlichen Landes- und Communal-Abgaben, und stelle dagegen den reinen Ertrag der Laßbauergüter und den Genuß ihrer sonstigen Emolumente an Weide und Holz ꝛc. und man wird fast allerwärts finden, daß die Gutsherren dabei wenigstens den landüblichen Ertrag und öfters sogar eine höhere reine Nutzung beziehen, als sie selbst von ihren herrschaftlichen Ländereien erzielen. Ja! man wird oft genug sowohl bei den Laßbauern, als besonders bei den Kossäthen finden, daß unter ihren Leistungen noch persönliche Dienstbarkeit angesprochen ist.

Der Rechtszustand der Laßleute besteht bis zur Eigenthumsverleihung allgemein darin, daß sie des Naturalbesitzes der Güter nicht entsetzt werden können, so lange sie sie nicht ganz vernachläßigen, oder deterioriren, und ihre Prästanda leisten. — Aber auch dann kann sie der Gutsherr nicht einziehen, sondern muß sie mit einem andern Wirth besetzen. Dieser Rechtszustand war nicht mehr, als billig, da sich die Laßleute Jahr für Jahr den Natural-Besitz in der Regel vollständig verdienten.

Auf der andern Seite hatten aber auch bisher die Gutsherren der Laßortschaften das Recht, von

den

den in Naturalbesitz hergegebenen Bauer- und sonstigen Laß-Gütern die nach der Observanz, oder nach den Urbarien, oder anderweiten Judicaten bestehenden Leistungen und Abgaben zu fordern. Ihre durch Kauf oder Erbfall wohlerworbenen herrschaftlichen Wirthschaften sind nach diesen Rechten geordnet, und durch den Verlust dieser Rechte verlieren sie nicht allein den Ertrag, den sie von den den Laßleuten in Naturalbesitz überlassenen Ländereien durch Abgaben und Dienste zogen, sondern auch noch den Betrag des Betriebs-Kapitals ihrer herrschaftlichen Wirthschaften, welchen sie bei den Natural-Diensten ersparten.

Bei der Beurtheilung der Entschädbarkeit dieser Rechte wird eine Reflexion zu beachten seyn, welche nach der Billigkeit und nach den neuen staatswirthschaftlichen Grundsätzen ganz wohl besteht. Die gutsherrlichen Rechte umfaßten bis in die neuere Zeit Rechte, wofür die Einsassen das Aequivalent erhalten haben, und Rechte des Feudalismus, wofür kein Aequivalent gereicht wurde. Zu den Letztern gehören die aufgehobene persönliche Unterthänigkeit, das abgeschaffte Loßlassungsgeld etc. und die neuere Gesetzgebung hat sich hierüber schon dahin ausgesprochen, daß die Gutsherren für Rechte des Feudalismus, wofür sie kein Aequivalent gewähren, auch keine Entschädigung fordern können. Hiergegen

läßt

läßt sich wohl auch füglich billigerweise nichts einwenden, wenigstens höchstens nur die Meinung äußern, daß es scheint, als habe der Staat dagegen die Verpflichtung, die Kriminal-Gerichtsbarkeit allerwärts auf eigene Kosten auszuüben. Für den vorliegenden Gegenstand führt aber die Reflexion dahin, daß sich die Entschädbarkeit der gutsherrlichen Rechte bei der Eigenthums-Verleihung nicht auf die Vortheile erstrecken kann, welche etwan hie und da noch als die persönliche Dienstbarkeit ansprechend zu betrachten seyn dürften.

Daß dies keine leere Worte sind, will ich durch ein Beispiel darthun. Für den Bauer ist der Spanntag wenigstens 12 gr. werth, wenn er auch nicht immer diesen Werth für den Gutsherrn haben dürfte. Muß nun ein dreihüfiger Bauer wöchentlich fünf Spanntage dienen, so macht dies jährlich mit Ausschluß der Feyertage ohngefähr 240 Tage oder 120 Rthlr. Gesetzt nun auch, was schwerlich der Fall seyn wird, er gewinne die herrschaftlichen, öffentlichen und geistlichen Abgaben durch die Emolumente an Weide, Holz rc., so muß er doch dem Gutsherrn pro Morgen einen reinen Ertrag von 1 Rthlr. 8 gr. gewähren. Sind die Ländereien, welche er im Natural-Besitz hat, im Durchschnitt pro Morgen 26 Rthlr. 16 gr. werth, so hat er volles Aequivalent inne, sind sie aber im Durch-

schnitt

schnitt nur 20 Rthlr. werth, so muß er jährlich 60 Spanntage aus persönlicher Dienstbarkeit leisten.

Noch ein Beispiel von den oben angeführten Fällen.

Der zweihüfige Bauer, welcher 1 rtl. ⸗ gr.

zinset, 24 Scheffel Berl. Roggen
à $1\frac{1}{3}$ rtl. . . . . 32 — ⸗ —
24 Schfl. Berl. Gerste à 1 rtl. 24 — ⸗ —
4 Schfl. Berl. Haber à 16 gr. ⸗ 2 — 16 —
an Ehrungen durch eine Gans, ein Huhn,
ein Stück Gespinnst . . ⸗ — 12 —
giebt, und 208 Spanntage à 12 gr. 104 — ⸗ —

dient, leistet also . . . 164 — 4 —
Rechne ich nun auch auf öffentliche und
geistliche Abgaben nur . 15 — 20 —

so muß er überhaupt . . 180 — ⸗ —
prästiren. Sollten nun auch die guts-
herrlichen Beneficien an Holz,
Weide rc. den Werth von . 30 — ⸗ —

haben, so muß er doch einen Ertrag von 150 — ⸗ —
oder pro Morgen 2 Rthlr. 12 gr. liefern. Sind seine Ländereien pro Morgen im Durchschnitt 50 Rthlr. werth, so hat er volles Aequivalent, sind sie aber im Durchschnitt nur 35 Rthlr. werth, so muß er 90 Spanntage aus persönlicher Dienstbarkeit thun.

Nun

Nun noch ein Beispiel, bei einem Kossäthen.

Ich nehme den Kossäthen, welcher 15 Morgen im Natura besitz hat. Er zinset . 8 gr.

giebt 6 Schfl. Berl. Roggen à $1\frac{1}{3}$ rtl.	8 rtl.	; —
; 6 ; ; Gerste à 1 rtl.	6 —	; —
; 1 ; ; Haber . . .	; —	16 —
; an Ehrungen	; —	12 —
zahlt Dienstgeld	5 —	; —
und leistet 156 Handtage à 4 gr.	26 —	; —
macht	46 rtl.	12 gr.
An Abgaben will ich annehmen, daß er noch gewinnen muß .	3 —	12 —
beträgt	50 rtl.	; gr.
Der sechste Theil mag ihm ebenfalls an den herrschaftlichen Beneficien mit	8 —	8 —
gewährt werden, so bleiben .	41 rtl.	16 gr.

oder pro Morgen 2 Rthlr. 18 gr. 8 d'. Ist sein Land im Durchschnitt pro Morgen 55 Rthlr. 13 gr. 4 d'. werth, so ist er völlig abgelohnt, ist es aber im Durchschnitt nur 35 Rthlr. 13 gr. 4 d'. werth, so muß er 90 Handtage aus persönlicher Dienstbarkeit leisten. Wenn nun die Gutsherren für das was sie bisher aus Rechten des Feudalismus bezogen, keine Entschädigung zu fordern haben, so würden im ersten Fall 60 Spanntage, im zweiten Fall 90 Spanntage und im dritten Fall 90 Handtage nicht ad computum gezogen werden können.

Die Declaration des Edicts bestimmt für den Fall der Provocation auf höhere als Normal-Entschädigung, — und diese wird selten ermangeln, — daß der Betrag der Kosten, welche der Gutsherr zur Deckung der Leistungen der Laßleute verwenden muß, nach Abzug der den Laß-Einsassen verabreichten und durch die Eigenthums-Verleihung wegfallenden Benefizien, mit dem reinen Ertrage der Normal-Entschädigung balancirt, und das, womit die Leistungen der Laßleute noch überschießen, nebst 5 Procent vom reinen Ertrage der ganzen Höfe von den Laß-Einsassen, oder das, was der Gutsherr durch die Normal-Entschädigung mit Einschluß der wegfallenden Beneficien schon mehr erhalten hat, als die durch die cessirenden Leistungen der Laßleute entstandenen Kosten betragen, vom Gutsherrn vergütiget werden soll.

Bei diesem Verfahren läuft die Sache auf eine Reluition, und zwar von der drückendsten Art, hinaus. Im Vorhergehenden habe ich schon gezeigt, daß die Leistungen der Laßleute den Ertrag, welchen die ihnen bisher überlassenen Ländereien und Benefizien gewähren, gewöhnlich wenigstens völlig erschöpfen, und oft genung noch persönliche Dienstbarkeit damit verknüpft ist. Diese Wahrheit, welche nur bei großen Bauergütern von drei und vier Hufen eine Abweichung erleiden wird, ändert sich nicht durch den Umstand, daß der Gutsherr durch

sein

sein kräftigeres Gespann und eigenes freies Gesinde nicht die Menge Spann- und Handtage consumirt, welche die Laßleute bei ihrem kraftlosen Vieh und Hofe-Arbeits-Muth gezwungen dienstbar verschleppten. Die Masse der Arbeit incl. Zinsungen, welche die Laßleute leisteten, ist und bleibt der Maasstab, und mit dieser Masse von Arbeit gewährten sie einschließlich der Zinsen dem Gutsherrn den Ertrag von den in Nutzung erhaltenen Ländereien und Benefizien. Unnütze Mitesser hat kein Gutsherr angesetzt.

Einen guten Zug Pferde nebst dem dazu erforderlichen Gebäude anzuschaffen und zu unterhalten, kommt mit Einschluß der Intressen von den Anschaffungs-Kapitalien gewöhnlich jährlich mindestens auf 360 Rthlr. zu stehen. Angenommen nun auch, daß, was schwerlich allenthalben ganz der Fall seyn wird, ein guter Zug in einem Jahre die Arbeit verrichte, welche sonst drei Laßbauern, die wöchentlich fünf Spanndienste oder jährlich jeder 240 Spanntage leisteten, zu Stande brachten, oder daß dieser gute Zug mit Rücksicht auf Sonn- und Fest-Tage jährlich in 300 Tagen die Arbeit der drei Laßbauern von 720 Tagen abmache, so kommen doch immer auf einen solchen Laßbauer jährlich 120 Rthlr. oder sein Spanntag auf 12 gr. zu stehen. Dies führt zugleich wieder auf die Angemessenheit meiner eben aufgestellten Beispiele zurück.

Geschiehet nun die Eigenthums-Verleihung nach den vorgedachten Modalitäten der Declaration des Edicts, so müssen die Laßleute die Güter erst durch völlige, die zum Eigenthum erhaltenen Ländereien gänzlich am Ertrags-Betrag erschöpfende Ablösung der Leistungen mit Einschluß der Reluition der etwan noch vorhandenen persönlichen Dienstleistungen und gegen Aufgeld von 5 Procent des Ländereien-Ertrags erwerben, und wenn sie sich nicht durch Rente oder Kapital abfinden, noch auf Abschlag des Reluitions-Quanti ein Drittel oder die Hälfte ihrer jetzt zur Nutzung inne gehabten Besitzungen herausgeben. Drückender kann nun wohl eine Eigenthums-Erwerbung nicht seyn; denn, da die bisherigen Prästationen den Ertrag der Laßgüter schon erschöpfen, so müssen sie durch die Anrechnung dieser Leistungen schon den Ertrag ihrer Ländereien geben, und sind nun unter den bisher prästirten Leistungen noch Leistungen persönlicher Dienstbarkeit vorhanden, so müssen sie hierdurch auch einen Ertrag von den zum Eigenthum erhaltenen Ländereien gewähren, den diese Ländereien selbst nicht haben, und den sie durch persönlichen Erwerb aufbringen müssen; dann müssen sie die 5 Procent Aufgeld noch durch persönlichen Verdienst beschaffen, und haben sie ein Drittel oder die Hälfte ihrer Besitzungen herausgeben müssen, so müssen sie auch noch alle die Nachtheile ertragen, die für sie dadurch entstehen, daß demohngeachtet

ihre

ihre Gebäude und ihre Hofwehr unverändert bleiben, sich die Gemeindelasten nicht vermindern, an Gesinde und Vieh oft noch beibehalten werden muß, was ihnen doch nicht mehr im vorigen Grade nutzt rc.

Ein solches Verfahren haben die Königl. Domainen-Behörden sonst niemahls eingeschritten, sondern die Eigenthums-Verleihung bis jetzt auf dem Wege der Dienst-Ablösung bewirkt.

Hierbei ist man noch mit der Milde zu Werke gegangen, welche der Nahrungs-Zustand der Einsassen erheischte. Wenn z. B. aus dem oben gegebenen Beispiel der Bauer, welcher 208 Tage jährlich zu leisten hat, jetzt noch 20 Rthlr. Dienst-Geld neben den übrigen grundherrlichen Abgaben entrichtet, so kommt der Werth dieser 208 Spanntage, anstatt der dort berechneten 104 Rthlr. mit Einschluß der auf 30 Rthlr. angenommenen und nun wegfallenden Benefizien nur auf 50 Rthlr., also 54 Rthlr. niedriger zu stehen, und die Domaine beziehet nun von diesen bäuerlichen Ländereien nicht die oben berechneten 2 Rthlr. 12 gr. pro Morgen, sondern nach Abzug der dem neuen Eigenthümer verbliebenen öffentlichen Abgaben und Lasten nur noch 1 Rthlr. 8 gr. pro Morgen reinen Ertrag, welches mit dem wirklichen Bodenwerth übereinstimmen wird, und die persönliche Dienstbarkeit nicht anspricht. Wenn hingegen aus dem andern gegebenen Beispiel der

Kos-

Kossäthe für die jährlich zu leistenden 156 Handtage 10 Rthlr. Dienstgeld zahlt, so werden zwar die Dienste einschließlich der auf 8 Rthl. 8 gr. gewürdigten und nun wegfallenden Benefizien oder Berechtigungen, anstatt mit den dort berechneten 26 Rthlr., nur mit 18 Rthlr. 8 gr. gelößt, indessen beziehet die Domaine alsdann noch immer einen reinen Ertrag von 2 Rthlr. pro Morgen, und dies mag vielleicht immer noch ein Preis seyn, den der Bodenwerth der dem Kossäthen zum Eigenthum überlassenen 15 Morgen nicht hat, und wo mithin der jetzige Eigenthümer aus seinem persönlichen Arbeits-Verdienst das Fehlende jährlich zuschießen muß. Unläugbar ist aber immer das bisher von den Königl. Domainen-Behörden beobachtete Verfahren das beste, bei welchem allem noch der Vortheil des Staates und der Domainen mit dem Bestehen der Einsassen berücksichtiget ist.

Bei dieser Ueberzeugung würde also das Verfahren der Königl. Domainen-Behörden zu empfehlen seyn. Allein es thut hierbei die immer stete Berücksichtigung der Lage und des Erwerbs der Einsassen, nach welchen man gleichsam für jeden einzelnen Fall den Werth der Dienste oder den Reluitions-Preis bestimmt, das Beste. Mangelt es auch den Privat-Gutsherren nicht an edler Denkungsart, ja handeln manche der uneingeschränkten Besitzer sogar noch freigebiger, so ist doch nur zu oft ihre Situation,

tion, theils wegen des anzuschaffenden Inventariums, welches die Domainen-Behörden bis auf die erforderlichen Gebäude gewöhnlich den Pächtern, anzuschaffen, überlassen, theils wegen Majorats-Fideicommiß- oder andern Verhältnissen, eingeschränkter, so daß es hier fast stets einer gesetzlichen Norm bedarf, welche, indem sie einer und andern Seits dem etwannigen Eigennutz vorbeugt, zugleich die rechtliche Sicherung gewährt, deren jedes Privat-Eigenthum bedarf.

Bei den Privatgütern, wo die Dienste gewöhnlich strenger eingefordert werden mußten, als bei den Königl. Domainen, würde der Umstand, daß sich unter den Dienstleistungen der Einsassen häufig noch persönliche Dienstbarkeit befindet, bei der Eigenthums-Verleihung auf dem Wege der Dienst-Reluition oft genung das Resultat herbeiführen, daß die Stellen der Einsassen die Dienst-Entschädigung nicht ertrügen, oder mit andern Worten, daß der Werth oder der Ertrag der Stellen von der vollen Dienst-Entschädigung überstiegen wird. Es ist also sichtbar, daß die Dienst-Reluition nicht den sichern Maasstab gewährt, wodurch die Einsassen in allen Fällen zu einem Eigenthum gelangten, wobei sie bestehen könnten.

Dies ist nun die Lage der Sache, wenn von der Eigenthums-Verleihung auf dem Wege der

Dienst-

Dienst-Ablösung, oder nach den Modalitäten der Declaration des Edicts die Rede ist. Die Eigenthums-Ertheilung nach dem Grundsatz oder Normalsatz des Edicts erfordert nun eine besondere nähere Betrachtung. Es dürften zwar nach Erscheinung der Declaration wenig Eigenthums-Verleihungen mehr nach dem bloßen Normalsatz geschehen, aber die Wirkungen dieses Grundsatzes greifen doch immer noch auf das Ganze ein und sind besonders noch da im ganzen Umfange vorhanden, wo ein Drittel oder die Hälfte der laßbäuerlichen Besitzungen wirklich naturaliter an den Grundherrn übergehet.

Wäre es lediglich bei dem Normalsatz verblieben, und den Gutsherren keine Provocation auf Mehr-Entschädigung eingeräumt worden, so hätten in der That die Laßleute zwei Drittheile oder die Hälfte ihrer bisherigen Nahrungen unentgeldlich auf Kosten der Gutsherren geschenkt erhalten, und die Gutsherren hätten die Nutzung von diesen zwei Drittheilen oder der Hälfte verlohren. Dies würde in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen, wo den Domainen-Laß-Einsassen das Eigenthum ihrer Besitzungen früher schon verliehen ist, die auffallende Erscheinung hervorgebracht haben, daß die Laßleute der Privat-Domainen weit mehr begünstigt seyn würden, als die ehemaligen Laßleute in den Königl. Domainen; denn letztere Einsassen

haben

haben ihre Verpflichtungen ablösen, und hierdurch den Ertrag, den die Domainen durch diese Verpflichtungen von den Ländereien der Laß-Einsassen bezogen, entrichten müssen, mithin haben hier die Königl. Domainen auch die Nutzung von den Zweidritteln oder der Hälfte erhalten, welche die Laß-Einsassen der Privat-Domainen würden geschenkt erhalten haben.

Die Nicht-Erblichkeit der Laß-Einsassen ist mit dem Sechstel ihrer Nahrungen gleich gestellt. Die Erblichkeit der Laßleute war jederzeit nur sehr zufällig, denn sie hing nicht blos von dem Vorhandenseyn eines Erben, sondern auch von dessen moralischer und physischer Tauglichkeit zum Besitz der Stelle ab. Kleine Kinder oder Liederliche &c. konnten die Stellen nicht erhalten, sondern nur diejenigen, welche der Wirthschaft vorstehen, und die Dienste leisten konnten. Eine solche Erblichkeit, die überdem eigentlich nur in der Uebernahme beschwerlicher Dienste gegen mäßige Belohnung bestand, kann wohl nicht den Werth von einem Sechstel des Grundstücks haben. Im Gegentheil änderte sich durch die Erblichkeit und Nicht-Erblichkeit der Laß-Einsassen in ihrem Verhältnisse zum Grundherrn ganz und gar nichts.

Die Laßstelle mochte von einem Erben oder von einem Nicht-Erben in Naturalbesitz oder Nutznießung ge-

genommen werden, so gab und leistete der Nicht-Erbe nicht mehr als der Erbe, oder der Nachfolger nicht mehr als sein Vorfahr, besonders seit der Zeit, wo gesetzlich feststand, daß die herrschaftlichen Abgaben und Dienste der Laß-Einsassen nicht erhöhet werden durften. Da nun aber der Gutsherr gleichviel erhielt, der Naturalbesitz der Stelle mochte von einem Erben oder Nicht-Erben fortgesetzt werden, so kann er auch vom Nicht-Erben nicht mehr Entschädigung als vom Erben fordern, und mithin scheint gar kein Grund vorhanden zu seyn, dem Erben nur ein Drittel und dem Nicht-Erben die Hälfte der Besitzung abzunehmen, und auf diese Weise die mit den gutsherrlichen Abgaben und Diensten gar nichts gemein habende Nicht-Erblichkeit mit einem Verlust von einem Sechstel des Grundstücks zu verbinden.

Der Schaden, der dem Staate durch Wegnahme eines Drittels oder der Hälfte Land aus den Händen der Bauerschaft geschiehet, ist gar nicht zu berechnen. Den Landbesitz der Bauern, dieser vorzüglich nützlichen, dem Staate zu Kriegs- und Friedenszeiten unentbehrlichen Menschenklasse, um ein Drittel oder die Hälfte abzukürzen, ist dem allgemeinen Wohl außerordentlich nachtheilig.

Will man auch in Zweifel ziehen, ob die großen oder die kleinen Güter mehr oder weniger Rein-

Ertrag

Ertrag gewähren, so wird man doch immer einräumen müssen, daß nach Verhältniß der Brutto-Ertrag der kleinen Güter stets größer als bei großen Gütern ist. Manches große Gut würde kaum von seinem Ertrage das Vieh und die Menschen der Dorfschaft, welche nicht zur Hälfte das Land des großen Gutes besitzt, zu ernähren im Stande seyn.

Wird nun der Landbesitz der Dorfschaften um ein Drittel oder gar die Hälfte zurückgedrängt, so ist es wohl klar, daß sich der Nahrungs-Zustand solcher Dorfschaften ungemein verschlechtern muß, und dies nicht ohne die nachtheiligsten Folgen für die nützlichste Menschenklasse und für das Ganze des Staats bleiben kann. Als des großen Königs Friedrich II. Majestät der Oder den Oderbruch abgedämmt hatte, und er den Strich Landes mit fleißigen Ackersleuten belebt sahe, sagte Er: Ich habe eine Provinz gewonnen. — Wenn nun die Laß-Einsassen vom Drittel oder der Hälfte ihrer Ländereien verdrängt werden, würde man dann nicht im Gegensatz etwas Aehnliches sagen können?

Ein Bauer, welcher nicht blos Ackerarbeiter, sondern sich und dem Staate ein wahrer Bauer im eigentlichsten Sinne des Worts seyn soll, muß wenigstens 60 Morgen Magdeb. Land haben, damit er einen Zug Pferde neben dem übrigen Nutz-Viehe halten, und eine reguläre Bauern-Wirthschaft führen kann.

kann. Wo die Laßbauern jetzt drei oder vier Hufen inne haben, da beholten sie nach der Abreissung des Drittels oder der Hälfte wohl ohngefähr noch so viel Land, daß sie ihre Bestimmung erreichen können, aber ein solcher Besitzstand der Laßbauern ist bei Privat-Gütern ziemlich selten. Meistentheils haben die Laßbauern nur zwei Hufen und darunter. Wird diesen nun ein Drittel oder die Hälfte an Land abgenommen, so können sie nur mehr oder minder schwach oder gar nicht mehr ihre Bestimmung erfüllen. Besonders können sie, je weniger Land ihnen bleibt, desto weniger Pferde halten, und desto mehr werden sie aus Bauern zu bloßen Ackerarbeitern.

Die Declaration des Edicts verlangt zwar, daß den Bauern mindestens so viel Land gelassen werden soll, als sie nöthig haben, um zwei Ochsen halten zu können. Wenn nun aber die Bauern, anstatt der Pferde, nur noch Ochsen halten können, wer soll besonders zur Zeit des Krieges den zuweilen dringend und häufigen Vorspann leisten? Die Gutsherren? Schwerlich sind diese auch nach Erhaltung des den Bauern abgenommenen Landes je im Stande, die erstaunliche Masse von Vorspann zu prästiren, den die Bauern geleistet haben. Auch die Sicherheit, zu allen Zeiten für die Armee die erforderlichen Pferde beschaffen zu können, ist nicht mehr in dem nöthigen Grade vorhanden, sobald die

Bauern

Bauern keine Pferde mehr haben, und es ist vielmehr zu wünschen, daß sie in den Stand kommen möchten, recht taugliches Pferde-Vieh halten zu können.

Wenn der Bauer nur noch so viel Land hat, daß er darauf nichts weiter mehr gewinnt, als was er zu seiner, und seiner Familie, des Gesindes und des Viehes Lebensunterhalt und zu den Abgaben bedarf, so muß er sich endlich theils aus Mangel an Geld, theils zur Ausfüllung seiner Zeit. die Leinwand, das Seilwerk, das Riemzeug, die Stell- und Rade-Macher-Arbeit ꝛc. selbst machen, allein darunter leidet die Nahrung der Städter in mehr als einer Hinsicht, nämlich nicht blos an Beschäftigung und Absatz, sondern auch am verringerten Zufluß von Lebensmitteln. Sollte es dahin kommen, so würde der Staat zwar wohl hinlänglich genung Unterthanen, aber schlecht situirte Unterthanen haben. Man bewundert wohl allenfalls die Geschicklichkeit rußischer Bauern im Weben, Seile machen, Wagen verfertigen ꝛc., aber blühend nennt kein Mensch ihre Provinz.

Wodurch ist Schlesien eine so vortreffliche Provinz? Nicht blos seines schönen Gebirges, seines guten Bodens im Mittellande wegen, es hat in seiner andern Seite genung Sand. — Wohl tragen die Producte des Innern der Berge die Stadt-

und

und Land-Manufakturen ꝛc., das Ihrige zum allgemeinen Flor bei, aber ohne die zahlreiche eigenthümliche ihrem Zweck entsprechend situirte Bauerschaft, die im Gebirge gewöhnlich mit zwei starken, im Lande mit vier tauglichen Pferden die Producte des Landes zu Markte fährt, und den Städtern und Land-Handwerkern dagegen Arbeit und Absatz gewährt, würde kein solcher innerer Handel, keine solche Nahrung für Stadt- und Land-Manufakturen und Fabriken, mit einem Worte keine solche vortreffliche Provinz seyn. Das Großherzogthum Posen wird ohne eine eigenthümliche ihrem Zwecke entsprechend situirte Bauerschaft nie blühend, Pohlen bleibt trotz der Warschauer Messe ohne eine sich im gehörigen Landbesitz befindende Bauerschaft ein armes Kornland von gutem Boden ohne innern lebhaften Handel, und Rußland wird ohne eigenthümliche Bauern bei allen großen Gütern immer nur durch seinen Umfang groß seyn.

Bis zur neuern Zeit fand die preußische Regierung in Ansetzung von Kolonien, in Beförderung der bäuerlichen und städtischen Volks-Vermehrung eine Staats-Verbesserung. Die Behauptung jenes Engländers, die Volks-Vermehrung sey nachtheilig, so lange nicht jeder Mensch im Staate ein Pfund Fleisch nebst Zubehör täglich zu verzehren

hat,

hat, hat viel Eingang in der neuen Staatswirthschaftslehre gefunden. England fand indessen unter allen seinen überflüßigen Armen nicht einmahl so viel Matrosen, als es brauchte, und nahm daher doch noch zu dem gehäßigen Matrosenpressen seine Zuflucht, und so kann es wohl auch in Staaten des festen Landes kommen, daß sich eine Menge Menschen bildet, die zum Soldaten-Dienst nicht taugen. Armen-Anstalten sind hiergegen kein Mittel, das einzige Mittel ist nur, den Menschen die Gelegenheit zu verschaffen, sich ordentlich ernähren zu können. Aber in der That ist die Maasregel, die Laßleute durch Abnahme eines Drittels oder der Hälfte ihrer Natural-Besitzungen eigenthümlich zu machen, nicht der Weg, sie in guten Nahrungs-Zustand zu setzen. Je verkleinerter, je schlechter ihre Nahrungen sind, desto weniger nutzen sie dem Staate.

Ein Halbbauer, — schon der Nahme zeigt die Unvollkommenheit des Gegenstandes an, — ist zu groß, um die Spaten-Wirthschaft kleiner Besitzungen zu führen, und zu klein, um ein Bauer im eigentlichen Sinne zu seyn. Welche Menge von Laßbauern werden nun aber durch die Eigenthums-Verleihung zu Halbbauern? Den Laß-Einsassen das Eigenthum zu verleihen, ist zur Wohlfahrt des preußischen Staates dringend nothwendig, aber eben so nöthig ist es für den Nahrungszustand dieser

nütz-

nützlichen Staats-Einwohner, daß sie ihre zum Theil ohnehin schlechten Besitzungen ungetheilt behalten. Freiheit und Proprietät sind unschätzbar, aber sie rentiren für sich so wenig, wie das Dominium directum, und wer bei aller Freiheit und Proprietät täglich in Nahrungssorgen leben oder wohl gar zuweilen hungrig schlafen gehen muß, der ist nicht glücklich, kann dem Staat entweder gar nicht oder nicht sonderlich nützlich seyn.

Bei allen Einrichtungen ist auf den Zweck zu sehen. Die kleinen Landleute sind wegen der Handarbeit nöthig, welche die Bauern und große Güter bedürfen. Die Bauern müssen eine reguläre Feldwirthschaft führen, und dem Staate die erforderlichen Spanndienste leisten können, und die großen Güter (Dominien oder Domainen) sollen gleichsam die Vorraths-Kammern des Staates bilden. Um diese Zwecke zu erreichen, ist es erforderlich, sich so viel kleine Leute anbauen zu lassen, als theils als Handarbeiter, theils als Dorfs-Handwerker ihr Brodt zu finden gedenken, bei den Bauern stets darauf zu sehen, daß sie, wo möglich, wenigstens sechszig Morgen im Besitz haben, und bei den großen Gütern darauf zu halten, daß sie ihre Vorräthe nicht dem innern Markt entziehen, übrigens aber keine Juden Getreidehandel treiben, und keine Aufkäuferey statt findet.

Ueber

Ueber den Nutzen und die Nachtheile großer Güter ist viel Schwankendes gesagt, ich glaube aber, daß es hier hauptsächlich darauf ankommt, die Größe eines großen Gutes bis dahin zu bestimmen, wo es zu groß wird, und als solches dem Staate nicht den Nutzen gewährt, welcher sonst auf der Landfläche zu erzielen seyn würde. Ich halte die Größe eines Gutes für das Ganze der Landes-Oeconomie nicht nachtheilig, welches außer dem Forst nicht über 800 Morgen Magdeb. Landwirthschaft hat, oder dessen Spannwerk mit vier Zügen Pferden gut bearbeitet werden kann. Wo die Ausdehnung aber größer wird, da wird selten der Ertrag gewonnen, welcher könnte erreicht werden.

Da indessen die großen Güter ihrem Zwecke oft nicht nachkommen, und durch gewinnsüchtige Ausfuhr zuweilen sogar dem Allgemeinen nachtheilig werden, auch in jedem Fall der Staat den erforderlichen Vorrath auf andern Wegen zu bewirken vermag, so kann auch ein Land ohne große Güter bestehen, ja es wird an städtischer Nahrung und innerm Handel, welches der sicherste und beste Handel unter allen Handlungsarten ist, desto blühender, und an Nahr- und Wehr-Kraft desto unerschütterlicher seyn, je größer die Zahl seiner mit vollkommenen Bauer-Wirthschaften versehenen Bauern ist.

Wollten alle die Gutsherren, deren Güter das obengedachte Maas überschreiten, ihre Wirthschaften auf dieses Maas zurückführen, und auf den mehreren Ländereien zwei-, drei- und vierhüfige Bauern nebst den zulässigen kleinen Leuten ansetzen lassen, so bin ich überzeugt, es können mindestens noch eine Million gut genährte, dem Staate nützliche und glückliche Menschen mehr in den preußischen Staaten Platz finden, als jetzt darin sind. Ueberhaupt ist ein Staat, so lange er noch mit hinreichendem Land versehene Bauern und Landleute ansetzen kann, nur in sofern übervölkert, als er der Bevölkerung eine künstliche Richtung durch nicht für alle Zeiten passende Staats-Einrichtungen gegeben hat, und eine solche Uebervölkerung kann sogar in einem gering bevölkerten Lande herbeigeführt werden. Der Fall einer künstlichen Uebervölkerung ist auch sogar in England, das noch Land genung urbar zu machen hat, vorhanden.

Es liegt nicht im Plane dieses Aufsatzes, alles zu erschöpfen, was sich im Allgemeinen und im Einzelnen über den Gegenstand sagen läßt, und ich glaube im Vorstehenden der triftigen Gründe genung aufgestellt zu haben, welche die Eigenthums-Verleihung durch Verkleinerung der Bauer-Nahrungen um ein Drittel oder die Hälfte in staatswirthschaftlicher Hinsicht widerrathen; ich gehe

daher

daher nun zu der Frage über: welche Wirkungen muß die Eigenthums-Verleihung auf die einzelnen Interessenten haben, wenn sie nach dem Normalsatz durch Land ausgeführt wird?

Abgesehen davon, daß der Normalsatz nur auf einer Hypothese, und nicht auf einem Rechts-Grunde beruhet, daß er dem frühern Gesetz, wonach die Gutsherren die bäuerlichen Ländereien nicht einziehen, auch mit keinen neuen herrschaftlichen Lasten beschweren durften, und wonach also den Gutsherren die zeitherige Eigenthums-Nutzung und den Laß-Einsassen der Naturalbesitz zugesichert war, entgegenläuft, mithin Privat-Eigenthums- und Privat-Natural-Besitz-Rechte umwirft, ohne vom Staats-Recht und dem Allgemeinen Landrecht zureichend gerechtfertigt zu seyn, so ist doch oben schon dargethan, daß die Gutsherren nach dem Normalsatz zwei Drittel oder die Hälfte der Eigenthums-Nutzung, und die Laßleute ein Drittel oder die Hälfte des Natural-Nutz-Besitzes verlieren.

Den Gutsherren entgehen also durch den Normalsatz zwei Drittel oder die Hälfte ihrer Eigenthumsnutzung von den bäuerlichen Laß-Ländereien unentschädigt ganz, und mit einem Drittel oder der Hälfte dieser Ländereien, von welchen sie ohnehin schon die Eigenthums-Nutzung besaßen und bezogen, werden ihre ohnehin meistentheils schon zu großen

 Güter

Güter noch mehr blos zur freien Disposition vergrößert. Hierdurch wird ihre bisherige Wirthschaft alterirt, sie müssen ein in der Regel ansehnliches Betriebs-Kapital anwenden, um sowohl ihr bisheriges Dominial-Land, als auch das ihnen ohnehin schon zugehörig gewesene bäuerliche Land zu bewirthschaften, von welchem Letztern sie meistentheils nicht den Betrag als Rein-Ertrag erzielen werden, welchen sonst das Drittel oder die Hälfte ihrer Eigenthumsnutzung der Laß-Ländereien gewährte. Genung, ihr Rein-Verlust bestehet in den Zinsen des Betriebs-Kapitals für das zur Deckung der sonstigen Spanndienste und für die zugetretenen bäuerlichen Ländereien anzuschaffende Inventarium und der Kosten der jährlichen Unterhaltung dieses Inventariums, in den etwannigen anderweit verlohrnen jährlichen herrschaftlichen Natural- und Geld-Abgaben, in den jährlichen Kosten der für die sonstigen Handdienste erforderlichen Handarbeit und der Handarbeit für die zugeschlagenen bäuerlichen Ländereien nach Abzug des jährlichen Rein-Ertrages von dem Drittel oder der Hälfte der bäuerlichen Ländereien, womit das Dominial-Gut vergrößert worden ist, der etwannigen Emolumente, welche sie an die Einsassen nicht mehr verabreichen dürfen, und des Dünger-Gewinns vom angeschafften Inventarium, soweit er nicht für die zugetretenen bäuerlichen Ländereien absorbirt wird.

Reiche

Reiche Gutsherren, die in ihrem Reichthum das Mitel finden, die neue Bewirthschaftung ihrer vergrößerten Domainen sogleich durch hinlängliches Betriebs-Kapital in kräftigen Gang zu bringen, werden freilich ihren Verlust entweder nicht fühlen, oder sehr leicht verschmerzen, stets verringern und vielleicht bisweilen ganz abwenden, aber den Gutsherren, welchen keine Kapitalien zu Gebote stehen, wird oft die Vergrößerung ihrer Domainen mehr Nachtheil als Nutzen bringen. Leicht ist es wohl, mit zwei oder drei zu dividiren, aber eine vergrößerte und gänzlich veränderte Wirthschaft sogleich zu Stande zu bringen, erfordert selbst bei hinlänglichen Hülfsmitteln eine große Anstrengung und Thätigkeit, und bei schwachen Umständen kann anstatt Verbesserung zuweilen gänzlicher Ruin des jetzigen Inhabers daraus entspringen.

Wie oft wird die Natur der Abtrennung des Drittels oder der Hälfte der bäuerlichen Ländereien und der Zulegung dieser Theile zum Dominium Schwierigkeiten und bisweilen beinahe unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen, und fast nie wird sich der Boden so gleich seyn, daß die Theilung ohne Nachtheil für den einen oder den andern Theil bewerkstelliget werden könnte. Durch Bonitirung wird dieser Nachtheil nur höchstens vermindert, niemahls ganz gehoben, und oft genung wird er durch

un-

unwissende Boniteurs und Oeconomie-Commissarien noch vergrößert. Es giebt Bodenarten, besonders unter den schwarzen, welche ein Landwirth nur durch vieljährige eigene Erfahrung zu beurtheilen erlernt, wo alle sogenannten rationellen Kleinlichkeits-Berechnungen zum Unsinn werden. Ueberhaupt müssen bei dergleichen Geschäften niemahls wissenschaftlich klingende Hypothesen, sondern stets die bisherigen Erfahrungen zum Grunde gelegt, und die örtlichen Umstände dabei reiflich erwogen werden.

Spanndienste lassen sich, wenn man nur Geld hat, leicht ersetzen, auch sind dann Familienhäuser schnell erbauet, aber es wird Gegenden geben, wo sogar reiche Gutsherren kaum die erforderlichen Handarbeiter für die sonst geleisteten Handdienste sogleich auftreiben werden. Manche werden vielleicht hier sagen, die freigelassenen Laßleute werden nun für Lohn den Gutsherren arbeiten. Wer dies sagt, kennt den Charakter der bäuerlichen Einsassen nicht. Mit der Zeit, wenn das zwischen Gutsherren und Unterthanen gelößte Band durch das Band des gegenseitigen Bedürfnisses wieder ersetzt seyn wird, werden die kleinen Leute zum Theil wohl den Gutsherren arbeiten und zur Selbst-Erhaltung arbeiten müssen, aber jetzt im ersten Freiheitsgefühl thut es gewiß selten Einer, der sich entweder durch das behaltene Stück Land erträglich ernähren kann,

oder

oder anderweite Arbeit findet. Die Erscheinung, diese Leute sich selbst und ihre Freiheit so ehren zu sehen, wird allerdings dem die Menschheit liebenden Manne erfreulich seyn, aber die Gutsherren werden dadurch nicht von der Verlegenheit um Handarbeiter beim Anfang ihrer neuen erweiterten Wirthschaft befreiet. Nun findet sich zwar gewöhnlich, durch das höhere Lohn erzeugt, nichts leichter, als eine handarbeitende Menschenklasse, aber das höhere Lohn steigert auch die Preise aller Land- und Stadt-Erzeugnisse, und wohlgemerkt, eine vermehrte tagelöhnernde Menschenklasse ersetzt nie dem Staate eine gedeihlich etablirte Bauernschaft, die auch in Krieg und schlechten Zeiten prästationsfähig ausdauert, während in nahrlosen Zeiten die tagelöhnernde Menschenklasse verkümmert.

Wendet man nun den Blick auf die Wirkung der Eigenthums-Verleihung nach dem Normalsatz durch Land bei den Laß-Einsassen, so findet sich, wie schon oben gezeigt worden ist, daß sie darnach zwei Drittel oder die Hälfte ihres vorigen Naturalbesitzes nicht auf Kosten des Staats, sondern auf Kosten der Gutsherren, unentgeldlich zum Eigenthum erhalten. Abgesehen davon, daß dies nach Erscheinung der Declaration des Edicts nur fast noch ein Traum ist, so wird doch die Erörterung der Wirkungen der Eigenthums-Verleihung nach dem Normalsatz

malsatz auf das Wohl der Laß-Einsassen nicht ohne Nutzen seyn. Sie erhalten das Kapital, welches die ihnen verbliebenen Ländereien werth sind. Dieser Umstand würde mich, wenn keine Declaration des Edicts erfolgt wäre, bewogen haben, das Ziel meiner Abhandlung, da ich weit entfernt bin, den Laßleuten eine Wohlthat abwendig machen zu wollen, auf den Vorschlag zu richten, der Staat möge, damit er nicht eine stets prästationsfähige gedeihliche Bauerschaft verliere, oder in ihren Nahrungen verkümmere, die Gutsherren noch vermögen, das ihnen zuerkannte eine Drittel oder die Hälfte den Laß-Einsassen zu verkaufen oder gegen jährliche Rente zu überlassen.

Wo daher noch jetzt ein wahrhaft edler Gutsherr seinen Laßleuten das Eigenthum nach dem bloßen reinen Normalsatz verleihen, und sich mit dem Drittel oder der Hälfte der bäuerlichen Ländereien begnügen will, da bitte ich dringendst, bei diesem Edelmuth zu beharren, und das schöne Werk seiner Menschenliebe dadurch zur Vollkommenheit zu krönen, daß er seinen Laßleuten das ihm zufallende Drittel oder die Hälfte gegen Kapitalszahlung oder gegen jährliche Rente überläßt, und dadurch den Wohlstand seiner Einsassen, seinen eigenen wahren Nutzen, und das Wohl des Staats auf immer begründet; denn die Absicht dieser Abhandlung ist

ledig-

lediglich dahin gerichtet, einerseits auf den unersetzlichen Schaden, der dem Staate aus der Verkleinerung der bäuerlichen Ländereien durch Verringerung der Nahr- und Wehr-Fähigkeit erwächst, aufmerksam zu machen, andrerseits aber dahin zu wirken, daß den Laß-Einsassen, bei der durch die Declaration des Edicts nachgelassenen Be- und Gegenbe-Rechnung der bäuerlichen und gutsherrlichen Leistungen, nicht durch Anrechnung von Prästationen, welche sich unter den Spann- und Hand-Diensten noch aus der persönlichen Dienstbarkeit originiren, ein für ewige Zeiten fortdauernder Nachtheil erwachse, der das Gedeihen der bäuerlichen Besitzungen verhindern, auch wohl gar bei Feuerschäden und Kriegs-Unfällen das Wüstewerden der Stellen herbeiführen würde. Nun zur Sache zurück.

Also die Laßleute erhalten nach dem Normalsatz des Edikts das Kapital, welches die ihnen verbliebenen Ländereien werth sind, aber sie verlieren den Nutzbesitz von den abgegebenen Ländereien. Wohl haben sie nun ein Kapital, welches sie in ihrem früheren Zustande nicht hatten, aber ihre bäuerlichen Nahrungen sind um ein Drittel oder die Hälfte eingeschränkt, und dies macht hier in Rücksicht ihres Nahrungszustandes ohngefähr die Wirkung, welche ein Mann von 1200 Rthlr. Gehalt empfindet, wenn er auf 800 Rthlr. oder 600 Rthlr.

Pen-

Pension gesetzt wird. Bei einem Bauer, der noch 60 Morgen und darüber behalten hat, wird es so ziemlich bei dieser Wirkung verbleiben, bei einem Bauer aber, der nur noch 30 bis 40 Morgen behält, vergrößert sich die nachtheilige Wirkung noch dadurch, daß ihn die Unterhaltung der Gebäude, die unverändert gebliebenen Gemeindelasten rc., stärker drücken, und einem sonstigen sogenannten Halbbauer, dem etwan noch 15 bis 20 Morgen zu Theil werden, bleibt meines Erachtens nichts übrig, als sich den freien Kossäthen zuzugesellen, und auf den Titel eines Bauern ganz Verzicht zu leisten.

Eine verkleinerte Wirthschaft fortzuführen, ist zwar leichter, als ein vergrößertes Gut in Stand zu setzen; denn einen Knecht abzuschaffen, ein Stück Vieh zu verkaufen rc., dies ist bald geschehen, aber es ist nur das Schlimme dabei, daß die Bauergüter in der Regel dadurch zu klein werden, um den Anforderungen des Staats zu entsprechen, und den Inhabern so gedeihlich zu seyn, als zu wünschen ist. Die Bauern müssen beim verkleinerten Gut nicht allein vieles beibehalten, was sie vorhin auch nur nöthig hatten, sondern es verringert sich auch ihre Haus-Consumtion niemahls in dem Grade, wie sich ihre Wirthschaft verkleinert hat, und die natürliche Folge davon ist, daß sie desto weniger verkaufen können. Kommt nun Miswachs, oder treten

andere Unfälle ein, so sind sie bald so schwach, daß sie sich kaum zu helfen wissen, und mit Betrübniß werden sie dann auf das Stück Land hinblicken, das sie haben abgeben müssen.

Dieß sey genung für den selten oder gar nicht mehr vorkommenden Fall gesagt, daß die Verleihung des Eigenthums nach dem Normalsatz geschehe. Ich will nun zu der Frage übergehen: welche Wirkung hat die Verleihung des Eigenthums nach den Modifikationen der Deklaration des Edicts?

Hier bleiben, wenn die Eigenthums-Verleihung auf dem Wege der Land-Entschädigung geschiehet, alle die staats- und landwirthschaftlichen Nachtheile, deren im Vorhergehenden schon gedacht ist. Es ändert sich nur dies, daß die Gutsherren an der vollen Entschädigung nicht nur nichts verlieren, sondern oft noch für die Leistungen, welche die persönliche Dienstbarkeit ansprechen, einen Gewinn ziehen, welcher ihnen billigerweise nicht gebühret, und die Laß-Einsassen nicht nur volle Entschädigung leisten, sondern auch außer den 5 Procent Eigenthums-Auflassungs-Geldern noch die Leistungen persönlicher Dienstbarkeit ablösen müssen, und demohngeachtet noch den Naturalbesitz auf das Drittel oder die Hälfte ihrer jetzigen Ländereien einbüßen.

Sobald die Laß-Einsassen die Gutsherren durch die Berechnung ihrer bisherigen Leistungen vollkom-

men entschädigen und außerdem noch für die Eigenthums-Auflassung, die ihnen doch des Königs Majestät unentgeldlich verliehen hat, 5 Procent entrichten, so ist es nicht zu rechtfertigen, sie überdies noch zum Drittel, oder zur Hälfte aus ihrem bisherigen Besitzstande, wofür sie von den Gutsherren ganz und gar nicht entschädigt werden, zu setzen, und grade in dieser Land-Abreissung liegt der Grund, daß die Eigenthums-Verleihung, womit des Königs Majestät Seegen über seine Unterthanen verbreiten will, dem königlichen Interesse und dem Staate zu unberechbarem Schaden, und den Laßbauern, anstatt zum Nutzen, zum großen Nachtheil, und wohl bisweilen gar zum Verderben gereicht.

Nach den Vorschriften der Declaration des Edicts sollen die bisherigen Leistungen und Gegenleistungen berechnet werden. Wenn nun aber die Gutsherren ein Drittel oder die Hälfte des bisherigen Landbesitzes der Laßleute erhalten, so gehet von selbst auch ein Drittel oder die Hälfte der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen an die Gutsherren über, und es muß zur Bedrückung der Laß-Einsassen gereichen, wenn die Kosten, welche zur Fortführung der Wirthschaft des Gutsherrn nöthig erachtet werden, nach Abzug der gutsherrlichen Gegenleistungen noch größer ausfallen, als der Ertrag der zum Dominium übergegangenen Ländereien,

dop-

doppelt, wenn das Dominial-Gut die Hälfte, und dreifach genommen, wenn es das Drittel erhält, beträgt.

Nach den Vorschriften der Declaration des Edicts sollen auch die 5 Procent für die Eigenthums-Auflassung vom ganzen reinen Ertrage des Hofes einschließlich des Gartens berechnet werden. Da nun aber die Laß-Einsassen nur die Hälfte oder zwei Drittheile des bisherigen Hofes bei einer Abfindung des Dominiums mit Land zum Eigenthum erhalten, so ist es offenbar unrichtig, die 5 Procent für die Eigenthums-Auflassung vom ganzen bisherigen Laßhofe zu berechnen. Es können füglich nur von den Ländereien, welche die Laß-Einsassen zum Eigenthum behalten, die 5 Procent für die Eigenthums-Auflassung entrichtet werden.

Es ist schon oben gesagt, daß bei der Eigenthums-Verleihung durch Land-Entschädigung auch nach den Vorschriften der Declaration des Edicts alle die staats- und landwirthschaftlichen Nachtheile verbleiben, welche der Normalsatz schon mit sich führt. Nach den Vorschriften der Declaration verschlimmert sich aber die Lage der Laß-Einsassen noch sehr ansehnlich, ja sie werden oft wohl gar dadurch in einen Zustand von Ohnmacht versetzt, aus dem sie sich, wenn sie nicht etwan in einem schon vorhandenen kleinen Vermögen eine Hülfsquelle finden,

nie-

niemals herausarbeiten können. Ist die Rente, die sie außer dem abgetretenen Lande noch entrichten müssen, auch nur dem mäßigsten Pacht-Ertrage der ihnen verbliebenen Ländereien gleich, so finden sie doch in der verkleinerten Besitzung nur den nothwendigen Unterhalt mit Einschluß der Wirthschafts-Unterhaltung und der Abgaben, aber die Kraft, einbrechende Unglücksfälle zu überstehen, ist mit dem abgetretenen Lande verschwunden. Uebersteigt aber die Rente, die sie außer den abgetretenen Ländereien noch entrichten müssen, wegen der die persönliche Dienstbarkeit ansprechenden Leistungen, den Pacht- oder Rein-Ertrag der ihnen verbliebenen Besitzung, so können sie entweder gar nicht bestehen, oder wenigstens nicht einmal die nothwendige Bau-Unterhaltung beschaffen, und an ein Ueberstehen der gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Unglücksfälle ist gar nicht zu gedenken. Bei jeder schlechten Erndte, wo sie nicht wissen werden, wie sie ihre Unterhaltung und die Abgaben bestreiten sollen, werden sie dann mit bitterer Wehmuth auf die entrissenen Ländereien hinblicken, und das erdrückende Eigenthum beseufzen.

Die bisherigen Laßleute sind gewohnt, um das Bauholz, sogar zum Theil um die Handwerks-Kosten (Schmidt-, Zimmermanns-Lohn ꝛc.) ihrer Gebäude, um fehlendes Saatkorn, um das durch Seuchen weggeraffte und zu ersetzende Vieh-Inventarium

tarium ꝛc. unbesorgt zu seyn; denn im eintretenden Falle mußten die Grundherren sowohl dafür, als selbst für das etwan bei schlechten Erndten mangelnde Brodtkorn Sorge tragen. Gleichsam nun nicht bekannt genung mit diesen extraordinairen Vorfällen und Kosten machen sie ihre Rechnung gewöhnlich blos auf ihren zeitherigen Bedarf an Lebens- und Wirthschafts-Unterhalt mit Einschluß der Abgaben auf gut Glück im Freiheits-Gefühl, und gehen Bedingungen ein, deren Folgen sie nicht kennen, auch wirklich schon wegen mangelhafter Schulkenntnisse nicht vollständig zu berechnen vermögen.

Grade diese Gegenstände ziehen aber bei einer Rechnung ohne Wirth über kurz oder lang ihre traurige Lage herbei, die unvermeidlich ist, und jedem Menschen einleuchten muß, der erwägt, daß da, wo die Rente in Gemäßheit der Declaration nach den bisherigen Leistungen und Gegenleistungen ausgemessen ist, hierauf gar nicht gerücksichtigt wird. In Betreff des Bau-Holzes kann hiergegen wohl etwan der Einwurf gemacht werden, daß dies allerdings beachtet würde, aber dies wird schon wieder hinlänglich dadurch absorbirt, daß die Laß-Einsassen 5 Procent für Auflassung des Eigenthums zahlen müssen; denn die Proprietät, so beglückend sie ist, rentirt nicht, weil sie an sich nur in dem Recht zu besitzen bestehet.

Ein

Ein mit Ueberlegung verfahrender Pächter giebt den Pacht-Ertrag eines Gutes nur unter den Bedingungen, daß der Gutsherr außer den kleinen Reparaturen alle Bauten besorge, und ihm bei eintreffenden Unglücksfällen wenigstens Remission nach dem Allgemeinen Landrecht leiste. Ein bedachtsamer Käufer eines Gutes beachtet nicht allein den gegenwärtigen Zustand der Gebäude, sondern berechnet sich überhaupt das Kapital, dessen die etwannige Instandsetzung des Guts-Inventariums bedarf, und zieht die Zinsen davon nebst den Procenten auf Unglücksfälle vom Guts-Ertrage ab, ja er berechnet sich sogar die erforderlichen Kultur-Kosten, wenn das Gut im Kultur-Zustande zurückgekommen ist. Wenn nun aber den Laßleuten nicht die haltbaren Werthe der ihnen überlassenen Grundstücke, sondern lediglich ihre Leistungen, die in der Regel wenigstens den Werth ihrer Grundstücke auch bei Berücksichtigung der Gegenleistungen völlig erschöpfen, und nur gar zu oft, wie ich oben schon hinlänglich dargethan zu haben glaube, wegen der aus der persönlichen Dienstbarkeit darunter befindlichen Prästationen, auch nach Abzug der Gegenleistungen, noch den wahren Ertrag ihrer Grundstücke übersteigen, angerechnet, und diese noch durch 5 Procent für die Auflassung des Eigenthums erhöhet werden, so springt doch wohl in die Augen, daß ihnen ein Eigenthum zuerkannt wird, das kein

be-

behutsamer Pächter pachtet, kein bedächtiger Käufer kauft, und wobei sie meistentheils überhaupt nicht, und besonders in dem Falle nichtbestehen können, wenn sie von ihrem jetzigen Besitzstande noch ein Drittel oder die Hälfte an Land gegen bloße Anrechnung des Rein-Ertrages, wornach also die Ueberlast der persönlichen Dienstbarkeit und der vorgedachten außerordentlichen Vorfälle ganz auf die ihnen verbliebenen Ländereien zurückfällt, herausgeben müssen, und es wird ihnen sonach nicht ein beglückendes Eigenthum, sondern nur ein entweder schwächliches oder wohl gar trauriges Loos zubereitet.

Sein und der Seinigen Unterhalt, die Gebäude und das todte Inventarium, der persönliche Gemeindedienst und noch so manches Andere bleibt sich gleich, der Bauer mag 40 oder 60 Morgen Land haben. Werden nun einem Bauer von 60 Morgen 20 Morgen abgenommen, so fallen die gedachten Kosten auf 40 Morgen, welche sich sonst auf 60 Morgen vertheilten, oder sein Consumo beträgt jetzt drei, wo es sonst nur zwei betrug, und grade in dieser Differenz liegt die Kraft, wodurch die Widerwärtigkeiten und außerordentlichen Vorfälle überstiegen werden, und die Lage des Bauern bestehend wird. Dies ist auch bei den kleinen Besitzungen der Fall. Genung alle und jede Stellen, welche durch Land-Abnahme verkleinert werden,

werden in ihrem Bestehen und in ihrem Erwerb in dem Grade schwächer, in welchem sie kleiner werden, und übersteigt dann noch die abzugebende Rente den reinen Ertrag der ihnen verbliebenen Ländereien, so sind sie für immer zur Ohnmacht, und die Besitzer für sich selbst zum Tagelöhnern gebracht.

Nun will ich nur noch eines Umstandes erwähnen, der bei den Modalitäten, welche die Declaration des Edikts vorschreibt, gar nicht berücksichtigt ist. Es kommt häufig vor, daß Laß-Leute von verschiedenem Landbesitz doch ganz gleiche Dienste leisten, und nur in den weit geringeren Abgaben verschiedene Verpflichtungen haben. Z. B. Es ist oft der dreihüfige Bauer nur zu eben den Diensten verpflichtet, welche der Zweihüfige leistet. Wird nun die Eigenthums-Verleihung auf die Berechnung der Leistungen und Gegenleistungen begründet, so ist es klar, daß der Laßmann der kleineren Besitzung weit schlechter wegkommt, als der Laßmann der größeren Besitzung. Dies ist in keinem Falle gerecht, und wird dem kleinern Besitzer, während der Größere vielleicht noch ein bestehbares Schicksal hat, um so verderblicher, als seine Besitzung ohnehin schon klein war, und daher nicht die Lasten der größeren Besitzung tragen kann. Dieser Umstand wirkt auch bei der Eigenthums-Verleihung im Wege der Dienst-Ablösung sehr nachtheilig, und ist daher auch ein

Grund,

Grund, weswegen diese Art der Eigenthums-Verleihung nicht zureichend entsprechend ist.

Geschiehet die Eigenthums-Erwerbung durch Kapital oder Rente, so werden natürlich alle die Nachtheile vermieden, welche die Land-Abtrennung in staats- und landwirthschaftlicher Hinsicht mit sich führt. Dürfen die Laß-Einsassen nur nach dem Normalsatz ein Drittel oder die Hälfte ihrer Besitzungen bezahlen, oder mit Rente decken, so machen sie in sofern einen vortheilhaften Kauf, als durch den Wegfall der früher genossenen gutsherrlichen Beneficien und durch die verbliebenen öffentlichen und Kommunal-Abgaben der Ertrag der übrigen zwei Drittel oder der Hälfte nicht absorbirt wird. Müssen sich die Laß-Einsassen aber nach der Declaration des Edikts auf eine Berechnung der Leistungen und Gegenleistungen einlassen, so treten alle die Nachtheile für sie ein, welche die Eigenthums-Verleihung auf dem Wege der Dienst-Ablösung mit sich führt, und die darin bestehen, daß bei gleichen Dienstleistungen die Besitzer der größern Laßgüter weit besser fahren, als die Besitzer der kleinern Laßgüter, und daß alle die Laßleute, welche unter ihren Natural-Besitz-Prästationen noch Leistungen der persönlichen Dienstbarkeit verrichten mußten, diese persönliche Dienstbarkeit über den Ertrag oder den Werth ihrer Ländereien mit bezahlen müssen, hierauf

aber die Gutsherren nach billigen Grundsätzen keinen Anspruch haben. Nur die Laß-Einsassen können bei dieser Eigenthums-Verleihung bestehen, welche mit Bedachtsamkeit eine Rente, die durch den Rein-Ertrag, oder ein Kapital, das durch den wahren Werth ihrer Grundstücke gedeckt wird, eingehen. Zahlen aber Laßleute, welche sich die Leistungen ihrer noch unter ihren Prästationen befindlichen persönlichen Dienstbarkeit anrechnen lassen, das Kapital, so haben sie zu theuer gekauft, und die Folge ist, daß sie so viel von dem Kapital verlieren, als ihre Besitzungen weniger werth sind. Gehen sie eine zu hohe Rente ein, so haben sie ihre persönliche Dienstbarkeit verewigt, und sie werden mehr oder minder, je nachdem die Rente mehr oder minder zu hoch ist, so lange ein schwächliches Bestehen fortschleppen, bis in etwannigen Kriegs- oder andern unglücklichen Zeiten ein freier Laßmann nach dem andern den eigenthümlichen Hof zu verlassen genöthigt ist.

Aber wie ist es nun zu machen, daß das wahrhaft königliche Geschenk, die Eigenthums-Verleihung, ohne Druck für die Laß-Einsassen, ohne Eingriff in das Privat-Eigenthum der Gutsherren, und ohne Nachtheil für den Staat zur Ausführung kommt? Es sey mir erlaubt, zur Erledigung dieser Frage kürzlich hier die Grundlinien eines Vorschlags

aufzuzeichnen, der immer schon deshalb, weil auf der möglichst vollständigen Auflösung dieser Frage das Wohl vieler Gutsherren und sämmtlicher Laß-Einsassen des preußischen Staats beruhet, der Prüfung und Beachtung werth seyn wird. Ich will damit nicht klüger als Andere seyn, sondern lediglich meinem Vaterlande nützlich zu werden suchen.

Wollen die Gutsherren erwägen, daß ihnen die durch den Fortschritt in der Kultur verhaßt gewordene Dienstbarkeit jetzt so viel Verdruß und Nachtheil zuzieht, um selbst die Auflösung des Dienst-Nexus zu wünschen, so werden sie gewiß geneigt seyn, mit mir den Grundsatz anzuerkennen, daß die Entschädigung, da, wo die bisherigen Prästationen der Laß-Einsassen den Werth ihrer im Naturalbesitz habenden Grundstücke erschöpften oder überstiegen, nicht den Ertrag überschreiten darf und kann, welchen diese Ländereien nach Abzug aller Wirthschafts-Kosten, aller öffentlichen und Communal-Abgaben, aller sonstigen Lasten, oder mit einem Worte aller Ausgaben, mit Rücksicht auf Bauten und Unglücksfälle ganz rein im mäßigen Betrage gewähren.

Dies ist auch die volle Entschädigung, welche die Gutsherren billig und rechtlich verlangen können, und sie werden sich von der Wahrheit des Grundsatzes völlig überzeugen, wenn sie sich selbst die

Frage

Frage vorlegen, ob sie wohl geneigt seyn würden, ein Gut zu kaufen, wofür sie ein Kapital zahlen sollten, dessen Zinsen durch den Rein-Ertrag des Gutes nicht gedeckt sind. Die freie Wahl des Verkaufs der Laßgüter haben sie schon längst nicht mehr; denn sie mußten gesetzlich nicht allein die Laßleute im Naturalbesitz lassen, sondern sie durften auch nicht die Abgaben und Prästationen erhöhen. Auf Dienste persönlicher Dienstbarkeit haben sie seit Aufhebung der Unterthänigkeit keinen Anspruch mehr, und sie können auch dafür um so weniger eine Entschädigung fordern, als sie den Laßleuten dagegen kein Aequivalent gewähren. Sonach ist es klar, daß sie nach obigem Grundsatze volle Entschädigung erhalten.

Auf der andern Seite können auch die Laß-Einsassen, welche zeither noch den vollen Pacht-Ertrag ihrer Besitzungen durch ihre Prästationen gewähren mußten, nicht mehr verlangen, als daß ihnen der Grundherr die Grundstücke nach obigem Grundsatz dem königlichen Willen gemäß zum Eigenthum überlasse; denn nur diese volle Entschädigung setzt alsdann den Gutsherrn in den Stand, seine Dominial-Wirthschaft in bisheriger Art ohne Verlust fortsetzen zu können. Immer gewinnen die Laßleute alsdann noch das kostbare Geschenk des Königs Majestät, die Proprietät, wodurch sie im

Boden des Vaterlandes Wurzel fassen, ihre Grundstücke in ihren Nutzen verbessern, ihren Kindern einen eigenen Heerd zu ihrem Gedeihen hinterlassen können.

Beide Theile können übrigens auch nur nach vorgedachtem Grundsatz gedeihlich bestehen. Nie wird sich ein frei gewordener Laßmann dauernd erhalten, der eine gutsherrliche Rente zahlen muß, welche mit seinen Grundstücken in keinem Verhältniß stehet. Hat er etwas zuzusetzen, oder findet er Gelegenheit zu persönlichem Verdienst, so wird er sich wohl so lange durchwinden, als ihn kein unvorhergesehenes großes Unglück über den Haufen wirft, aber Calamitäten vermag er dann nicht so zu begegnen, als zu seiner Erhaltung nothwendig ist. Was nützt dann dem Gutsherrn der Anspruch auf eine Rente, die er doch nicht mehr erhalten kann? und wenn er auch alsdann selbst die wüste Stelle acquirirt, so wird ihm doch nicht mehr die vorige Rente, im Gegentheil nicht einmahl mehr der Gewinn, den er dauernd ohne Mühe vom Laßmann bezogen haben würde, wenn er ihn billig gesetzt hätte; denn der Gutsherr läßt wirthschaften, und arbeitet nicht selbst, mithin kann er nicht das erzielen, was ein Bauersmann durch seine eigene Arbeit erringt und gewährt. Genung, beide Theile können nur nach obigem Grundsatz fortdauernd gedeihlich bestehen.

Vom

Vom Verkleinern der Grundstücke der Laß-Einsassen kann bei diesem Grundsatze nicht die Rede seyn, denn sie gereicht den Laßleuten zum immerwährenden Schaden oder zum Ruin, den Gutsherren zum Nachtheil und dem Staate zum unberechbaren Verlust. Jede Eigenthums-Verleihung wird daher mit der Ermittelung des Werths oder des Ertrages der Grundstücke der Laß-Einsassen anzufangen seyn. Ich halte es aber dabei nicht für nöthig, durch sogenannte rationelle komplicirte den Laß-Einsassen unverständliche Berechnungen den Werth oder den Ertrag der Grundstücke zu ermitteln. Fast jeder Laßmann, und gewiß jeder Gutsherr, weiß jetzt schon in Pausch und Bogen ohne alle künstliche Zergliederungen den ohngefähren Werth der Ländereien seines Laßguts oder seiner Laßgüter. Mir scheint es daher vollkommen zureichend, durch vereidete werkverständige Taxatoren entweder den Werth pro Morgen Stück für Stück, oder den Gesammt-Länderei-Werth des Gutes eines jeden Laß-Einsassen, oder den Ertrag einer jeden Laßbesitzung in landüblicher Art auf den Grund bisheriger Erfahrungen und der zeither wirklich ererndteten Körner-Erträge abschätzen zu lassen. Der Oeconomie-Commissarius würde blos das Geschäft zu leiten und wo er nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung glaubte, daß Irrthümer eingeschlichen seyn müßten, mit den Taxatoren darüber zu conferiren, seinerseits

aber

aber noch einen haltbaren Ertrags-Anschlag von den Laßländerei-Besitzungen zu fertigen haben, der zur Controlle der Taxen diente. Ueber den abgeschätzten Werth oder Ertrag haben sich dann der Gutsherr und ein Jeder der Laß-Einsassen specialiter zu einigen. Grundstücke, welche da oder dort einem oder dem andern Laßmann schon eigenthümlich gehören, können eben so wenig zum Geschäft gezogen werden, als die etwannigen Grundzinsen, die davon an die Grundherrschaft entrichtet werden. Dies bleibt, wie es ist. Werden jedoch Dienste von solchen eigenthümlichen Grundstücken geleistet, so ist dies ein besonderer Gegenstand der Ablösung, worüber im Nachfolgenden ein Mehreres gesagt werden wird. Bei Urbarmachungen aber, in so fern sie nicht etwan schon durch rechtsverjährte Zeit oder aus einem sonstigen Rechtstitel dem Grundherrn anheimgefallen sind, der jetzige Besitzer mag sie selbst vorgenommen, ererbt oder gegen Kosten-Ersatz an sich gebracht haben; sind die Kosten der Tragbarmachung vom Werthe der Grundstücke abzuziehen, und nur auf den dann noch verbleibenden Werth hat der Grundherr Anspruch.

Von dem ermittelten Ertrage oder von den Zinsen des Werthes der Ländereien eines jeden Laß-Einsassen, worunter ich hier den Ertrag verstanden wissen will, der sich nach Abzug der Bewirthschaf-

tungs-

tungskosten ergiebt, sind dann die öffentlichen, geistlichen und sonstigen Real- und Communal-Abgaben mit Rücksicht auf Bauten und Unglücksfälle, wozu 10 Procent im Allgemeinen angenommen werden könnten, zu decourtiren. Was bleibt, ist der Rein-Ertrag der eigenthümlich zu verleihenden Besitzung.

Ist auf diese Art der Rein-Ertrag der Besitzung eines jeden Laß-Einsassen festgestellt, so wird alsdann zur Ausmittelung des Werths der Leistungen eines jeden der Laß-Einsassen, und der Gegenleistungen des Grundherrn geschritten. Imaginäre Sätze, beliebige Taxpreise sind hier nicht anwendbar, sondern es müssen hier allerwärts die in der Gegend üblichen Sätze und Durchschnittspreise gebraucht werden. Es wird nicht schwer seyn, zu erfragen, wieviel ein Bauer in einem Tage geackert hat, und wieviel diese Arbeit im fremden Spannlohn in der Gegend kostet, und der Werth der meisten Spanndienste ist dann schon gefunden. Eben so wird es keiner Schwierigkeit unterliegen, die Tagearbeit eines Hofearbeiters mit der Tagearbeit eines freien Handarbeiters in der Gegend zu vergleichen, und wie sich die Arbeit des Letztern zur Arbeit des Erstern verhält, so verhält sich auch das Lohn des Letztern zum Lohn des Erstern, welches der anzurechnende Dienstwerth ist. Bei den Leistungen treten dann zu dem sämmtlichen Dienstwerth

die gutsherrlichen Geld-Abgaben unverändert, die Ehrungen nach den landüblichen Sätzen, das etwannige Zins-Getreide nach den Durchschnittspreisen des Kreises hinzu. Letztere Preise werden auch bei den Gegenleistungen, wenn sie in Getreide bestehen oder darauf zurückgeführt werden können, angewandt. Victualien sind wieder nach den landüblichen Sätzen zu berechnen. Wo die Hutung nicht unentgeldlich ist, sondern gegen ein Weidegeld oder gegen Weidehaber gewährt wird, da wird meistentheils darin der Werth zu finden seyn. Schwerer wird sich die freie Hutung abschätzen lassen, und wird es hier wohl der Taxatoren bedürfen, wenn nicht etwan ein Hutungsgeld pro Stück Vieh anzunehmen ist. Wird für das Raff- und Lese-Holz ein sogenannter Holzhaber gegeben, so wird hierin der Preis mehrentheils zu suchen seyn, sonst werden Forstverständige den Geld-Preis zu bestimmen haben. Es ist nicht möglich, hier auf alle Fälle vorzudenken, und eben so wenig können hierüber bestimmte Sätze vorgeschrieben werden. Die Einigung beider contrahirenden Theile ist auch bei der Berechnung der Leistungen und Gegenleistungen erforderlich.

Was nun an Leistungen nach Abzug der Gegenleistungen verbleibt, welches ich den Rein-Ertrag der Leistungen benennen will, wird mit dem obengedachten Rein-Ertrage der Grundstücke verglichen. Er-

Ergiebt sich, daß der Rein=Ertrag der Leistungen den Rein=Ertrag der Grundstücke erreicht oder übersteigt, so hat der Laßmann den Rein=Ertrag der Grundstücke durch Kapital oder Rente zu gewähren; denn das, womit der Rein=Ertrag der Leistungen den Rein=Ertrag der Grundstücke übersteigt, trifft die bisher unter den Leistungen öfters noch mitbefindliche persönliche Dienstbarkeit, wofür der Gutsherr nach Aufhebung der persönlichen Dienstbarkeit keine Entschädigung verlangen kann. Ergiebt sich aber, daß der Rein=Ertrag der Leistungen den Rein=Ertrag der Grundstücke nicht erreicht, so hat der Laßmann dem Gutsherrn nur den Rein=Ertrag der Leistungen durch Kapital oder Rente zu vergüten, weil der Gutsherr nur auf die bisherigen Abgaben und Prästationen des Laßmanns Anspruch hat.

Wo aus der Menge der Dienste oder Prästationen schon auf den ersten Blick zu erkennen ist, daß der Rein=Ertrag der Leistungen den Rein=Ertrag der Grundstücke wenigstens erreichen, und wohl gar übersteigen muß, da kann man sich auch allenfalls die Berechnung der Leistungen und Gegenleistungen ersparen, und bald bei der Gewährung des Rein=Ertrages der Grundstücke stehen bleiben; jedoch ist die Anerkennung, daß sich die Sache wirklich so verhält, ausdrücklich von beiden contrahirenden Theilen nöthig.

In

In dem Falle, daß der Rein-Ertrag der Leistungen nicht dem Rein-Ertrage der Grundstücke gleich kommt, also nur der Rein-Ertrag der Leistungen zu gewähren ist, wird der 5 Procent Auflassung für das Eigenthum mit nachstehender Reflexion zu gedenken seyn. Wenn Jemand eine Sache nach ihrem vollen Werthe bezahlt, so gehet das Eigenthum der Sache von selbst zugleich an ihn über. Wenn nun ein Laßmann dem Gutsherrn den Rein-Ertrag der ihm überlassenen Grundstücke durch Kapital oder Rente gewährt, so kann er das Eigenthum ohne 5 Procent Auflassung um so mehr verlangen, als die ihm verliehene Proprietät ein Geschenk des edelmüthigen Königs ist, und ihm, wenn er 5 Procent über den Werth der Grundstücke bezahlen soll, ein offenbarer Verlust erwächset. In dem Falle hingegen, wo der Laßmann dem Gutsherrn nicht den Rein-Ertrag der Grundstücke, sondern nur den niedern Rein-Ertrag der Leistungen vergüten, gleichsam nur seine für den Naturalbesitz bisher geleisteten Prästationen ablösen darf, da scheint mir die Entrichtung der 5 Procent Auflassung fürs Eigenthum ganz billig und gerecht; denn in diesem Falle erwirbt der Laßmann nicht das Eigenthum der Grundstücke durch Bezahlung ihres Werths, sondern er findet sich blos mit dem Gutsherrn über seine bisherigen Prästationen ab, und folglich hat er den Gutsherrn noch für die Auflassung

des

des Eigenthums zu entschädigen. In dem Falle jedoch, wenn der Zusatz von 5 Procent des Rein-Ertrages der Grundstücke zum Rein-Ertrage der Leistungen den Rein-Ertrag der Grundstücke überstiege, wird auch nur der Rein-Ertrag der Grundstücke zu gewähren seyn. Z. B. Der Rein-Ertrag der Grundstücke wäre 60 Rthlr. und der Rein-Ertrag der Leistungen 58 Rthlr., so würden nicht 61 Rthlr., sondern nur 60 Rthlr., hingegen aber wenn der Rein-Ertrag der Leistungen auf 55 Rthlr. käme, nicht 60 Rthlr., sondern nur 58 Rthlr. zu gewähren seyn.

Es ist der billigen Berücksichtigung der Gutsherren angemessen, daß, wenn die Bezahlung nicht in Kapital erfolgt, die Rente wegen des schwankenden Silberwerths nach Durchschnittspreisen des Kreises auf die Getreide-Sorten im engern Sinne, nehmlich Weitzen, Roggen, Gerste und Haber, und zwar in der Art, wie sie die Grundstücke liefern, also nicht auf Weitzen, wenn kein Weitzen darauf wächset, zurückgeführt, und alle zehn oder funfzehn Jahre im Gelde regulirt werde; jedoch sind zuvörderst die bisherigen gutsherrlichen Geld-Abgaben von der Rente zu decourtiren, und nur das Residuum ist auf Getreide zu reduciren. Dies ist aber nur als Grundlage der Berechnung und Feststellung der Rente zu betrachten, übrigens aber beiden

Thei-

Theilen zu überlassen, wie sie sich alljährlich abfinden wollen und können.

Zur Sicherheit für die Gutsherren wird es auch wohl nöthig seyn, daß die den Gutsherren zugehörige Hofwehr vor Berichtigung des Besitztitels baar bezahlt wird.

Auf diesem Wege erhält meines Dafürhaltens der Gutsherr die Ueberzeugung, daß er vollkommen entschädigt wird, und kein Eingriff in sein Privat-Eigenthum geschiehet, und der Laßmann gelangt nicht allein zur Ueberzeugung, daß ihm das schöne königliche Geschenk wirklich in gedeihlicher Art wird, sondern er kommt zugleich zur wahren Kenntniß des Werths seines neuen Eigenthums und dadurch zum Gefühl, dankbar die neue Verpflichtung mit der vollen Erkenntniß der Rechtmäßigkeit seiner Schuldigkeit für den Gutsherrn anzuerkennen und treulich nachzukommen.

Auf diesem Wege werden nicht allein alle die zum Theil unersetzlichen Nachtheile für den Staat, die Gutsherren und die bäuerlichen Einsassen, deren oben gedacht ist, vermieden, sondern es können auch damit alle die Maaßregeln verbunden werden, welche die bessere Kultur erheischt. Liegen z. B. die herrschaftlichen und bäuerlichen Grundstücke noch im Gemenge, so kann die Separation

bequem

bequem mit der Erblichmachung verbunden werden, und wird dabei nur darauf zu sehen seyn, daß den Einsassen nicht etwan blos die schlechtesten und entferntesten Ländereien zugewiesen werden, und sie wenigstens nicht blos in der Quantität sondern auch in der Qualität so viel an Grundstücken erhalten, als sie jetzt schon hatten. Sollte ihr bisheriger Besitzstand nicht dem Zwecke ihrer Bestimmung ganz entsprechen, so wird es von den Gutsherren nicht blos edel, sondern ihnen sogar nützlich seyn, den Einsassen ein gedeihliches Eigenthum zuzubereiten. Besitzt die Gemeinde eine Gemeinde-Wiese oder eine Gemeinde-Hutung, so kann sie ihr gegen Zahlung des Kapital-Werths oder der jährlichen werthmäßigen Rente unverkürzt bleiben, und es den Gemeinde-Gliedern überlassen werden, ob sie sie gemeinschaftlich fortnutzen, oder sich darein theilen, und dadurch zur höhern Kultur bringen wollen und können. Hat eine Gemeinde Waldhutung, welche der Forst-Nutzung des Gutsherrn schädlich wird, oder auch nur genirt, so kann sie dadurch abgeschafft werden, daß den Einsassen dagegen ein Land-Eigenthum gegen Kapitals- oder Rent-Zahlung eingeräumt wird, wobei sie der Waldhutung nicht mehr bedürfen. Indem die Einsassen nur das baar bezahlen oder durch Rente vergüten, was ihnen zum Eigenthum wird, so kann der Gutsherr allerdings seinen Forst nicht blos von der Bauholz-, sondern auch von der

Raff-

Raff- und Leseholz-Berechtigung, jedoch mit Rücksicht auf ein gedeihlich angewiesenes Bestehen der Einsaß-Stellen frei machen, in sehr vielen Gegenden ist es aber für den Absatz des Raff- und Lese-Holzes und die Wurdbarmachung des Forst-Bodens sogar noch ersprießlich, das Raff- und Lese-Holz-Servitut fortdauern zu lassen. In diesem Falle wird es aber räthlich seyn, das Servitut gegen einen mäßig angemessenen, jedoch für die Zeit-Umstände variable zu lassenden Geldzins, unter der nicht zu verjährenden Bedingung fortdauern zu lassen, daß es aufgehoben werden kann, sobald es der Gutsherr seinem Forst-Interesse nicht mehr angemessen findet. Eben so kann auch in vielen Fällen die Waldgräserey gegen einen mit der Beschwerlichkeit solcher Gräserey übereinstimmenden Sichelzins nachgegeben werden. Ferner kann die Schaaftrift und sonstige Hutweide auf Feldern und Wiesen, auf eine der Kultur unschädliche und uneinschränkende Art eingerichtet werden, wobei besonders darauf hinzuwirken ist, daß alle nachtheilige Wiesen-Weide wegfällt, und die Einsassen die Freiheit behalten, alle Jahre ihre ganzen Felder, also auch das Braachfeld, anbauen zu können; denn dies allein führt zur höchstmöglichsten Kultur und Benutzung. Genung die Gutsherren haben auf diesem Wege ein weites Feld, nicht blos ihre eigene Dominial-Wirthschaften von allen das Fortschreiten der Kultur hindernden Belästigungen

zu befreien, sondern auch die schöne Macht, über ihre Einsassen, über ihre ganzen Herrschaften Segen und dauerndes Glück zu verbreiten.

Es scheint nur noch des Falles, wo ein Laß-Einsasse schon seit rechtsverjährter Zeit statt der Natural-Dienste ein bestimmtes Dienstgeld entrichtet, zu gedenken nöthig zu seyn. In sofern in dem Dienstgelde kein Abkauf persönlicher Dienstbarkeit mitbegriffen ist, wird es wohl lediglich der Berechnung mit dem Gutsherrn zum Grunde gelegt werden können, sonst aber in der vorstehend beregten Verfahrungsart nichts abändern.

Es ist oben schon gesagt, daß da, wo nicht etwan Kapitals-Zahlung statt findet, die Berechnung und Feststellung der Rente in Getreide und der bisherigen gutsherrlichen Geld-Abgabe nur zur Grundlage der künftig von den neuen Eigenthümern zu entrichtenden herrschaftlichen Grund-Abgaben dient, es aber nicht erforderlich ist, daß die Entrichtung grade so und nicht anders jährlich erfolgen könnte. Es wird viel zum Gedeihen der Einsassen und selbst zum gemächlichen Arrangement für die Gutsherren beitragen, wenn besonders in der ersten Zeit die Entrichtung ohne etwannigen Erlaß so getroffen wird, wie sie die vorhandenen Kräfte darbieten. Oft genung wird der bisherige Laß-Einsasse nicht das Kapital haben, um die dem Gutsherrn gehörige Hofwehr

so-

sogleich bezahlen zu können. Würde sie ihm abgenommen, so würde ihm das Mittel zum Betrieb der Wirthschaft entzogen, und es ihm unmöglich gemacht, die Rente liefern zu können. Selbst wenn der Einsasse auch die Hofwehr bezahlen kann, wird es ihm anfänglich immer noch schwer werden, die Rente gleich in Getreide und Geld nach der regulirten Art zu leisten. Auf der andern Seite würde der Gutsherr, wenn ihm die Einsassen nicht das erforderliche Kapital zu Anschaffung des mehreren Inventariums sogleich schaffen könnten, eines eigenen Kapital-Vorschusses bedürfen, der ihm lästig fiele, und wobei er leicht in Verlust gerathen könnte. In solchen und wohl in allen den Fällen, wo die Laßleute noch mehr oder weniger arm sind, wird es gewiß zur Erleichterung der Einsassen und selbst zum Vortheil der Gutsherren gereichen, die ganze oder einen Theil der Rente anfänglich durch Spann- und Hand-Arbeit abverdienen zu lassen. Indem sich der neue Eigenthümer auf diese Weise die Rente durch seine Arbeit verdient, kann er das Getreide, welches er sonst zur Beschaffung der Rente hätte hergeben müssen, verkaufen und davon die Hofwehr bezahlen, und dadurch den Gutsherrn nach und nach in den Stand setzen, das Kapital zu erhalten, dessen er für das mehr anzuschaffende Inventarium bedarf. Selbst nach Bezahlung der Hofwehr, oder nach beschafftem Inventarien-Kapital für den Guts-

herrn auf Abschlag der Rente, werden die Einsassen darin immer noch ein Mittel finden, entweder einen Theil der Rente nach und nach abzukaufen, oder ihre Wirthschaften sonst noch zu verbessern. Damit sie hierin nicht einen Zwangsdienst erblicken, und die Gutsherren werthmäßige Arbeit erhalten, wird es sehr zweckmäßig seyn, sich über den auf die Rente anzurechnenden Preis pro Morgen oder pro Fuhre in der Spann- und pro Tag oder pro Stück in der Handarbeit alljährlich oder zeitraumsweise zu einigen. Ist ersichtlich, daß da oder dort die Einsassen die Früchte ihrer Ländereien zu ihrer Consumtion bedürfen, und entweder nichts oder nur wenig verkaufen können, — was fast immer da, wo der Grundbesitz für den Zweck der Bestimmung zu klein regulirt ist, eintreffen wird, — so ist es sogar zum Bestehen der Einsassen und zur Abfindung des Gutsherrn nothwendig, die Maasregel zu nehmen, daß die Rente durch Arbeit abverdient wird.

Grunddienste sind weder überlästig, noch widerlich, im Gegentheil an manchen Orten sogar nützlich und nothwendig. Nur persönliche Dienstbarkeit ist verhaßt, weil der solchergestalt Zwangdienende dafür nichts oder wenigstens nicht zureichendes Lohn erhält. Grunddienste gewähren den bäuerlichen Einsassen in Gegenden, wo sie fast lediglich auf den Ackerbau und die Viehzucht, womit sie sich bisweilen

blos

blos selbst sättigen können, hingewiesen sind, den Vortheil, daß sie für die ihnen allein nur noch disponible gebliebenen Kräfte, nehmlich für ihre Arbeit, einen Markt oder eine gewisse Abnahme haben, womit sie sich ihre grundherrlichen, öffentlichen und Communal-Abgaben, und auch wohl noch einen Theil ihrer anderweiten Bedürfnisse verdienen.

Im schlesischen Gebirge, wo Handel, Gewerbe und Landwirthschaft Hand in Hand gehen, gewinnen die eigenthümlichen Bauern, vom ackerbaufähigen Terrain eingeschränkt, öfters nur den Bedarf für ihre Wirthschaft, und die bedeutenden Abgaben und sonstige Bedürfnisse verdienen sie sich durch Kohlen-Fuhren nach dem platten Lande, durch Getraide-Fuhren aus dem Lande nach dem Gebirge, und durch anderweite Lohn- und Kaufmannsgüter-Fuhren. Wenn daher hier nicht etwan einem Bauer herrschaftliche Dienste obliegen, so denkt er freilich blos auf Lohn und Markt-Fuhren, und bedarf grade nicht der gutsherrlichen Spann- oder Hand-Lohn-Arbeit. Den oberschlesisch-pohlnischen *) oder den litthauischen Bauern eine gleiche Betriebsamkeit zu empfehlen, könnte wohl allenfalls gut gemeint seyn, aber ich sehe nicht ein, wo sie das bedeutende Fuhrwerk jetzt gleich herbekommen sollen, wenn sie es auch

*) Anmerk. In Oberschlesien geben indessen die Berg- und Hütten-Werke noch einigen Fuhr-Verdienst.

auch gerne verrichten wollten und könnten; hier wo durch eine zahlreiche zweckmäßig etablirte spann- und handarbeitende Bauerschaft erst noch viel Land und Heide urbar zu machen ist, und durch die zugleich mit Nahrung findenden Handwerker Städte zu beleben sind. In solchen Gegenden ist es daher für Gutsherren und Einsassen nützlich und vortheilhaft, durch Spann- und Handarbeit den bäuerlichen Einsassen das Mittel zu gewähren, sich die ihnen obliegenden grundherrlichen und öffentlichen Abgaben verdienen zu können. Damit ich aber nicht mißverstanden werde, will ich noch ausdrücklich erwähnen, daß ich unter dem hier in Rede stehenden Grunddienst die freie Uebereinkunft zwischen Gutsherren und Einsassen meyne, wornach sich Letztere alljährlich oder zeitraumsweise verbindlich machen, für den in der Gegend üblichen Preis, welcher namentlich festzusetzen ist, die dem Gutsherrn zu entrichtende Rente durch Spann- oder Hand-Arbeit abzuleisten, oder auch noch außerdem gegen Auszahlung des baaren Lohns treulich zu dienen, so weit es der Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft gestattet. Bis die Einsassen dem Gutsherrn die Hofwehr und noch so viel bezahlt haben, als er zur Anschaffung des mehreren Inventariums bedarf, ist diese Maasregel fast unumgänglich zur Sicherheit auf der einen und zum Bestehen auf der andern Seite nothwendig. Ueberhaupt ist es aber nicht nöthig, den Fleiß eines

Ein-

Einsassen, wenn er sich durch Grunddienst die Rente und Abgaben verschaffen will, bisweilen auch nur verschaffen kann, zu hemmen.

Um das Bestehen der neuen Eigenthümer und selbst die Erhaltung der schon vorhandenen eigenthümlichen bäuerlichen Nahrungen bei Feuerschäden zu sichern, wird es dienlich seyn allerwärts, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, die Einsassen in die Kreis-Feuer-Societäten eintreten zu lassen, und damit auch bei Viehsterben das Inventarium bald wieder hergestellt werde, so wird es auch ihres Eintrittes in die Kreis-Vieh-Assecuranz-Societät bedürfen. Ich weiß, daß hierzu die Anstalten schon ohne meine Erinnerung getroffen sind, in der Ausführung ist indessen noch manches mangelhaft, und so glaubte ich, mit dieser Bemerkung das Hauptthema dieser Abhandlung schließen zu können.

Der Laß-Einsassen im Großherzogthum Posen und in der Provinz Schlesien habe ich noch besonders gedenken wollen. Im Erstern ist der Betrieb der Landwirthschaft durch Laß-Einsassen fast noch allgemein, in Letzterer aber nur in einer Ecke Oberschlesiens, wo sich mit der pohlnischen Sprache gleichsam auch noch die landwirthschaftliche Einrichtung des ehemaligen Pohlens erhalten hat. Alles was über die Eigenthums-Verleihung im Vorstehenden gesagt ist, findet auch auf diese Gegenden völlig

An-

Anwendung, und nur der Umstand, welcher auch in den übrigen Provinzen oft genung vorkommt, ist noch zu beregen, daß hier, wo der Besitzstand der vormaligen Unterthanen nur auf das regulirt ist, was die Menschen bei geringen Lebensmitteln nothwendig bedurften, in der Regel der Landbesitz der Laß-Einsassen schon so eingeschränkt ist, daß die Bauern, wenn sie ein Drittel oder die Hälfte ihrer jetzigen Natural-Besitzungen abgeben sollten, häufig nicht mehr als Bauern, sondern nur als Kossäthen, in Schlesien meistentheils Gärtner genannt, fortdauern könnten, mithin die für den Staat unumgänglich nöthige Spann-Bauernklasse gleichsam zum Theil verdrängt würde.

Für das Großherzogthum Posen ist die Anwendbarkeit des Edikts und dessen Declaration noch nicht ausgesprochen, und es ist daher hier in der Eigenthums-Verleihung noch weiter nichts geschehen, als was etwan die Behörden in den Königl. Domainen schon auf dem Wege der Dienst-Ablösung bewirkt haben. Für diese Gegend können folglich in Beziehung auf vorstehende Schilderung noch keine einzelne Thatsachen angeführt werden, aber in Betreff der Ecke von Oberschlesien, wo noch Laß-Einsassen sind, ist z. B. auf etlichen Gütern den Laßbauern das Eigenthum ihrer Stellen und der Erlaß ihrer Roboth von wöchentlich 5 Tagen für 10 Thaler jähr-

jährliches Dienstgeld unter Fortentrichtung der bisherigen öffentlichen, geistlichen und gutsherrlichen Abgaben überlassen worden. Man darf hierbei keine Begünstigung vermuthen. So wie diese an sich schon kleinen Bauergüter jetzt vorliegen, hat jede dieser Besitzungen nur einen Werth von 200 Rthlr., mithin wird durch die angenommene Rente der volle Werth gereicht, und es ist nichts dabei geschenkt. Hieraus kann sich aber Jedermann selbst überzeugen, ob die Besitzer dieser Stellen, wenn ihnen ein Drittel, oder bei ihrer nicht erwiesenen Erblichkeit, die Hälfte der Ländereien abgenommen worden wäre, hätten Bauern im engern Sinne des Worts bleiben, und ob sie, da es jetzt schon ohnehin kleine Bauergüter sind, dem Zweck, so wie es das allgemeine Beste und der Staat bedarf, ferner hätten entsprechen können.

Die pohlnischen National-Laß-Einsassen des Großherzogthums Posen zeigen in der That noch kein sonderliches Verlangen nach eigenthümlichem Besitz. Es ist vorgekommen, daß an einem Orte die deutschen Einsassen mit Freuden das Eigenthum ergriffen, während die pohlnischen Einsassen zur Annahme nur durch die Erklärung bewogen wurden, daß bei hartnäckiger Verweigerung die Stellen an Fremde verkauft werden sollen. Indessen bin ich doch der Meinung, daß auch in dieser Provinz die

seegensreiche Eigenthums-Verleihung nach obigen Vorschlägen durchgeführt werden kann. Hier wird es aber wohl bei der Armuth der Einsassen, und der geringeren Anwehr der Producte um so nothwendiger seyn, die Gutsherren anfänglich die Rente durch freien auf gewisse Jahre contrahirten Grunddienst beziehen zu lassen, dessen sie auch in der jetzigen Lage noch unumgänglich zu bedürfen scheinen. Sorgt der Staat immittelst für taugliche Dorf-Schullehrer, welche die Jugend in den einfachen Lehren der Religion und Moral, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten, dabei darauf halten, daß die Kinder zur Schule geschickt werden, so wird sich schon der Sinn für freies Eigenthum und mit ihm Anhänglichkeit für König und Vaterland finden. *)

Auf welchem Wege ein zeitpachtlicher oder emphyteutischer Besitz in ein Eigenthum zu verwandeln ist, oder wie bei einem erbpachtlichen Eigenthumsbesitz, das volle Eigenthum erworben wird, bedarf hier keiner Erwähnung, aber der Dienstablösung bei eigenthümlichen Stellen will ich noch gedenken.

Bei der Ablösung der Dienste eigenthümlicher Stellen ist man bis jetzt fast lediglich bei dem Grundsatz

---

*) Anmerk. Ein Jahr später ist aber der Fall vorgekommen, daß eine ansehnliche Gemeinde von pohlnischen Bauern die Erbpacht ihrer Höfe mit Freuden ergriffen, und gut bezahlt haben, was sowohl meine Vermuthungen, als die hier entwickelten Grundsätze bestätigt.

satz stehen geblieben, daß ihr Werth nicht sowohl nach der Zahl der Diensttage, als vielmehr nach der Quantität der Arbeit, welche geleistet würde, zu bestimmen ist, so daß diejenige Summe, welche die verrichtete Arbeit im freien Lohn kosten würde, den Werth der Dienste ergiebt. Wo die Menge der geleisteten Spanndienste die Anschaffung und Unterhaltung eines neuen Inventariums lohnt oder erforderlich macht, da berechnet man auch den Werth dieser Dienste nach dem Anschaffungs-Kapital einschließlich der erforderlichen Gebäude und der jährlichen Unterhaltung des neuen nöthig gewordenen Inventariums. Dabei versteht sich von selbst, daß die etwanigen Emolumente, welche für die Dienste verabreicht werden, in Abzug kommen. In der That sind diese Grundsätze da, wo nur reiner Grunddienst vorhanden ist, richtig und völlig zureichend, vorausgesetzt, daß der Dienstwerth nicht über das nothwendige fremde Lohn gespannt, oder ein zu reichliches Inventarium zum Grunde gelegt, und dadurch die Ablösung vertheuert wird.

Es ist aber auch unter den Diensten der eigenthümlichen Stellen noch viel persönliche aus der aufgehobenen Leibeigenschaft entspringende Dienstbarkeit vorhanden. In Betreff der Art der Dienste findet dies bei den Handdiensten häufiger statt, als bei den Spanndiensten, und in Rücksicht der Gegenden

scheint

scheint dies noch besonders in dem pohlnischen Schlesien der Fall zu seyn. Der Grund liegt hier darin, daß zwar schon frühzeitig unter österreichischer Landeshoheit die Leibeigenschaft aufgehoben, und das Eigenthum verliehen wurde, aber die Dienstbarkeit demohngeachtet unverändert blieb; und dies findet sich denn auch noch allerwärts, wo die Leibeigenschaft aufgehoben, und das Eigenthum verliehen worden ist, ohne die Dienstbarkeit zugleich auf einen reinen Grunddienst zurückzuführen. In gedachter schlesischer Gegend hat sich denn auch schon die Erscheinung ereignet, daß eigenthümliche Bauern von 50 bis 60 Morgen Magdeb., um nur dienstfrei zu werden, selbst angeboten haben, man möge ihnen, um doch wenigstens der Wohlthat theilhaftig zu werden, die den Laßbauern nach dem Edict zugedacht war, ein Drittel ihrer Ländereien für die Befreiung von ihren Diensten abnehmen, weil die Beschaffung und Unterhaltung des ihre Dienste ersetzen sollenden Inventariums den Werth ihrer eigenthümlichen Stellen verschlinge, und es mithin ihre Kräfte übersteige. An einem andern Orte haben sogar die eigenthümlichen Bauern von 40 bis 48 Morgen Landbesitz erklärt, daß ihre Dienste oder das dafür zu bildende Inventarium den Werth ihrer Besitzungen bedeutend überwiege, und sie daher bäten, man möge für die Befreiung von ihren Diensten ein Drittel ihrer Ländereien annehmen, und

da

da sie dann bei dem übrigen Landbesitz nicht mehr als Bauern existiren könnten, zu Frei-Gärtnern (freien Kossäthen) machen.

Hier kann man nun recht deutlich sehen, daß sogar eine Menge eigenthümlicher Bauern, sobald bei der Dienst-Ablösung nicht die persönliche ohnehin schon aufgehobene Dienstarbeit von dem durch Rente zu gewährenden Grunddienst geschieden, und gehörig berücksichtigt wird, zum großen unersetzlichen Schaden für den Staat entweder ganz eingehen müssen, oder doch nur eine kraftlose Fortdauer haben können.

Im deutschen Schlesien kommen solche Fälle in Rücksicht der Spanndienste wohl nur äußerst selten vor, und sie werden auch in den übrigen deutschen preußischen Staaten oder überhaupt in ganz Deutschland nur noch selten seyn, aber bei den Handdiensten herrscht persönliche Dienstbarkeit noch häufig, wenn auch nicht durchgängig. Manchmahl ist sie indessen grade da nicht vorhanden, wo sie der bloße Theoretiker erblicken wird. Wenn man zum Beispiel hört, daß ein niederschlesischer Roboth-Gärtner das ganze Jahr hindurch mit seiner Magd, also mit zwei Personen, zu Hofe gehen und in den Getreide-, Heu- und Grummet-Erndten auch noch sein Weib mitbringen muß, so scheint einem Theoretiker hier vielleicht die ausgedehnteste persönliche Dienstbarkeit

zu

zu herrschen, und doch ist sie hier meistentheils gar nicht vorhanden, weil gewöhnlich diese Leute an Mandel und Hebe und sonstigen Emolumenten soviel erhalten, als es dem Gutsherrn kosten würde, wenn er die Arbeit durch freie Leute verrichten ließe. Es finden sich hier für beide Theile nur Vortheile, die das Interesse der beiderley Wirthschaften befördern, nämlich der Gutsherr hat nur den Vortheil, stets der erforderlichen Handarbeiten gewiß zu seyn, und die Einsassen haben den Nutzen, zu allen Zeiten für ihre Waare einen gewissen Markt, nämlich stets die zuverläßige Abnahme ihrer Arbeit zu haben, ohne erst die Grenzen des Dorfs überschreiten zu dürfen. Es ist mir sogar bei solchen Robothgärtnern, die nicht einmal die Mandel, sondern dagegen Verspeisung hatten, einmal der Fall vorgekommen, daß sie sich, als sie der Pächter aus dem Dienste ohne alle etwanigen Dienstgeld-Forderungen ließ, und die Arbeit freien Arbeitern gegen Tagelohn übertrug, darüber beschwerten, und dies gar nicht etwan aus einem Geist der Dienstbarkeit, sondern lediglich aus dem Grunde, daß ihnen ihr Verdienst an Ort und Stelle entzogen würde. Dieser Fall giebt auch den Beweis ab, daß der Grunddienst nützlich, gar nicht widerlich und an sehr vielen Orten zum Gedeihen aller Interessenten sogar nothwendig ist.

Hingegen ist bisweilen der Dienst an sich der Zahl der Tage nach weit geringer und doch eine recht

drük-

drückende persönliche Dienstbarkeit dabei noch vorhanden. Es giebt z. B. in Schlesien sogenannte Groscher oder Halbroboth-Gärtner und Häusler, welche für ihre Person nur drei Tage in der Woche dienen dürfen, aber nur 2 sgr. oder 2 ggr. Lohn erhalten. Ihre eigenthümlichen Besitzungen sind gewöhnlich so klein, daß sie nur einen Garten oder höchstens ein bis zwei Morgen Land haben. Mögen nun auch diese Dienste ziemlich träge verrichtet werden, und keine 4 gr. pro Tag werth seyn, so muß doch der Dienstpflichtige den Tag opfern, an welchem er bei freier Arbeit wenigstens 4 gr. verdient haben würde. Sein Verlust ist also immer pro Tag 3 sgr. oder 2 gr., und also durchs Jahr ohngefähr 12 bis 15 Rthlr. Wie weit übersteigt nun dieser Verlust die Grund-Rente des Gartens oder des Morgens oder der zwei Morgen, welche ihm der Grundherr zum eigenthümlichen Besitz eingeräumt hat? Doch wenigstens mit zwei Dritteln oder der Hälfte, und mithin sind unter der geringern Zahl solcher Dienste doch zwei Drittel oder die Hälfte persönliche Dienstbarkeit, und wie drückend ist dies für die ärmste Klasse der Handarbeiter.

Als das vorgedachte Lohn in frühern Zeiten festgesetzt wurde, galt der Breslauer Scheffel Roggen 12 sgr. oder der Berliner Scheffel 7 gr., mithin stand der Silberwerth mit dem Getreide in einem sol-

solchen Verhältnisse, daß dieses Lohn das mäßige Handarbeitslohn, und folglich damals damit keine persönliche Dienstbarkeit verknüpft war. Nun aber ist der Silberwerth sehr gesunken, und doch der alte Lohnsatz verblieben, und so hat sich eine persönliche Dienstbarkeit eingeschlichen, welche sonst nicht vorhanden war, und der Feudalismus nicht einmal geboren hat, sondern durch veränderte Zeitumstände herbeigeführt worden ist. Daß Gutsherren auf eine solche persönliche Dienstbarkeit nun um so weniger Anspruch machen können, fällt in die Augen. Ueberhaupt ist da, wo die robothenden Einsassen die Gegenleistungen in Naturalien, wenigstens hauptsächlich in Naturalien empfangen, wenig oder gar keine persönliche Dienstbarkeit vorhanden, da aber, wo sie jetzt noch blos ein Geldrobothlohn, das in frühern Zeiten festgesetzt wurde, erhalten, ist die persönliche Dienstbarkeit stets angesprochen.

Diese wenigen Thatsachen werden hinreichen, um die Ueberzeugung herbeizuführen, daß die bisher beobachteten Dienst-Ablösungs-Grundsätze nur beim Grunddienst genügen, vor ihrer Anwendung aber, auch bei den Dienst-Ablösungen der eigenthümlichen bäuerlichen Besitzungen, immer erst geprüft werden muß, ob unter den bisher geleisteten Diensten auch noch persönliche Dienstbarkeit mit verknüpft ist, welche als bereits aufgehoben keiner Entschädigung

oder Ablösung fähig ist noch seyn kann, da der Ablöser nichts dafür gewährt erhält.

Nach welchen Regeln ist nun aber die bisher noch unbeachtet gelassene Prüfung, in wie weit sich auch bei eigenthümlichen bäuerlichen Stellen unter den Diensten noch persönliche Dienstbarkeit befindet, anzustellen? Nicht anders, als durch das Zurückgehen auf den Besitzstand und das Abwägen der Leistungen und Gegenleistungen.

Wenn sich z. B. bei den Robothgärtnern (Zagrodnicy, Cöllmern rc.), eines Orts findet, daß die Gegenleistungen dem Werth der Leistungen gleich kommen, so ist ein bloßer Grunddienst vorhanden, der mit Nutzen für alle Interessenten ungestöhrt fortdauern kann, und es für das Fortschreiten in der Kultur nur der Freiheit bedarf, daß die Interessenten die Verbindung aufheben können, sobald sie es convenable finden. Bei einer etwannigen Aufhebung würden dann die Robothgärtner, wo sie Gärtner-Morgen benutzen, dem Grundherrn einen dem Ertrage angemessenen Grundzins zu entrichten haben. Wo sie etwan sogar auch noch vom Garten keinen Grundzins zahlen, sondern als Emolument genießen, würde auch hiervon ein billiger Grundzins zu geben seyn. Haben sie herrschaftliche Hutung, die ihnen auch fernerweit noch belassen werden könnte, oder Raff- und Lese-Holz-Gerechtigkeit, so würden

sie einen mäßig zugemessenen Hütungs- oder Helde- Zins zu zahlen haben. Genung! was die Reluenten noch von den Emolumenten behalten, und ihnen zu ihrer Conservation zu belassen ist, gelten sie durch eine billige Rente ab, wobei von Seiten des Staats immer darauf zu sehen ist, daß der Besitzstand solcher kleinen Leute nicht alterirt werde.

Eben so wird bei Ablösung aller übrigen Arten handdienstlicher Leistungen zu verfahren seyn. Die Regel wird hier immer seyn, daß sie sich für das Grund-Eigenthum, wofür sie zeither keinen Grundzins entrichteten, sondern für Leistungen benutzten, durch Rente oder Grundzins abfinden, und für alle die Emolumente, deren Fortdauer sie zu ihrer Conservation bedürfen, und welche ihnen ohne wesentliche Hemmung der Kultur auch fortgewährt werden können, einen billigen wandelbaren Zins geben. Was sich hierdurch, bei der Abwägung der Leistungen und Gegenleistungen, die übrigens dabei gegenseitig cessiren, nicht abgegolten findet, trifft die persönliche Dienstbarkeit, wofür sie nichts erhalten und wofür sie mithin auch nichts geben können.

Etwas schwieriger erscheint die Auffindung der Regel für die Ablösung der Spanndienste eigenthümlicher Bauern. Wo nur Grunddienst statt findet, welches in der Regel allerwärts da anzunehmen seyn wird, wo ein Bauer, in sofern er nicht etwan noch

mit

mit bedeutenden Geld- und Natural-Zinsungen beschwert ist, von zwei Hufen oder 60 Morgen Magdeb. nicht über zwei Tage jede Woche zu leisten hat, da ist die Ablösung nach dem Werth des zu leistenden Grunddienstes unbedenklich. Wo die Dienste aber häufiger, oder mit bedeutenden Geld- und Natural-Zinsungen verknüpft sind, und sich daraus das Daseyn persönlicher Dienstbarkeit entweder augenscheinlich ergiebt, oder sich doch vermuthen läßt, da wird nachstehende Betrachtung zu beherzigen seyn.

Unbestritten ist wohl anzunehmen, daß einem eigenthümlichen Bauer die Gebäude, die Hofwehr und wenn schon ein Grundzins in Gelde entrichtet wird, auch der Garten, als ungetheiltes Eigenthum gehört, und im allerschlimmsten Falle der Grundherr nur Anspruch auf den mäßigsten Rein-Ertrag der Ländereien haben kann, mithin die Zinsen des Ablösungs-Kapitals oder die jährlich zu entrichtende Dienst-Ablösungs-Rente einschließlich der Geld- und Natural-Abgaben niemals diesen mäßigsten Rein-Ertrag übersteigen darf. Hat der eigenthümliche Bauer durch Urbarmachungen oder sonstige Meliorationen seine Ländereien vergrößert und verbessert, so müssen die Zinsen dieses Aufwandes auch noch dem Rein-Ertrage abgesetzt werden, und dem Bauer als ungetheiltes Eigenthum verbleiben. Oft und mehrentheils wird der fremde Erkauf eines solchen

Bauerguts, — Erb-Käufe unter dem Werth zwischen Sohn und Vater oder andern Verwandten können nicht zur Grundlage dienen, — den Leitfaden für den Werth des Grunddienstes, auf welchen der Gutsherr Anspruch machen kann, dadurch abgeben, daß die Summe zwischen dem Erkauf und dem wahren Werth des Gutes den Dienstwerth, in sofern ihn nicht Geld- und Natural-Abgaben noch verringern, bestimmt. Ich will dies durch ein bloßes Exempel erläutern. Gesetzt, ein Bauer von 60 Morgen habe die Stelle, — überkauft muß sie nicht seyn, — für 1200 Rthlr. erkauft, und wöchentlich drei Tage, also jährlich ohngefähr 150 Spanntage zu leisten. Unter dem Erkaufs-Kapital seyen für Gebäude, Hofwehr und Garten 300 Rthlr. mit begriffen. Außerdem habe er jährlich an herrschaftlichen Geld- und Natural-Abgaben 5 Rthlr. zu entrichten. Nach einer bloßen Dienst-Ablösung pro Tag, ohne weitere Berücksichtigung des Besitzstandes, würden sich, wenn der Dienstwerth pro Tag auf 12 gr. käme, 75 Rthlr., und wären pro Tag 16 gr. zu bezahlen, 100 Rthlr. jährliche Dienstgelder ergeben. Bei Betrachtung der Ländereien fände sich nun, daß nach Abzug des ungetheilten Eigenthums des Bauers von 300 Rthlr. noch 900 Rthlr. auf das getheilte Eigenthum der Ländereien verbleibt. Der Morgen dieser Ländereien sey aber nach Abzug der darauf ruhenden öffentlichen,

geist-

geistlichen und andern Real= und Communal=Lasten auf einen Rein=Ertrag von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. gewürdigt, also 30 Rthlr. Kapital werth, mithin hätten die ganzen 60 Morgen einen wahren Werth von 1800 Rthlr. Hiervon gehen nun zuvörderst die herrschaftlichen Geld= und Natural=Abgaben von 5 Rthlr. jährlich mit einem Kapital von 100 Rthlr. ab, und es bleiben 1700 Rthlr. auf das getheilte Eigenthum. Wird nun das Eigenthum des Bauers an den Ländereien von 900 Rthlr. von diesen 1700 Rthlrn., welche den wahren Werth der Ländereien ausmachen, abgezogen, so ergiebt sich ein Dienstwerth von 800 Rthlr., welcher für den Gutsherrn auf den Ländereien ruht, und der Bauer würde also eine jährliche Dienst=Rente von 40 Rthlr. zu zahlen haben. Vergleicht man nun diese jährliche Dienst=Rente von 40 Rthlr. mit den obigen nach der bloßen Berechnung pro Tag sich ergebenden Dienstgeldern von 75 Rthlr. oder 100 Rthlr., so findet sich, daß 35 Rthlr. oder 60 Rthlr. auf persönliche Dienstbarkeit treffen, wofür der Bauer nichts erhält, folglich auch nichts geben kann, wenn er bestehen soll.

Ich will gerne einräumen, daß grade für dieses Exempel wenig oder gar keine Localitäten zu finden seyn werden; denn ich weiß sehr wohl, daß die eigenthümlichen Bauergüter, welche noch einer zu großen Dienstbarkeit unterliegen, in der Regel keine

1200

1200 Rthlr. gelten. Aber dem Unbefangenen wird doch die Wahrheit des Grundsatzes, daß auch selbst bei Ablösung der Dienste der eigenthümlichen Stellen mindestens die zu entrichtende Dienst-Rente nicht den Rein-Ertrag der Besitzung nach Abzug des ungetheilten Eigenthums des Besitzers und der auf der Stelle ruhenden Zinsungen übersteigen darf, klar einleuchten, und hierin liegt auch schon deutlich der Maasstab, was in jedem einzelnen Falle gefordert werden kann, und was zu thun ist, um den Gutsherren ihr Privat-Eigenthum zu gewähren, und dem Staate die nützliche Bauerschaft zu erhalten.

Es bedarf nun nur noch der Bemerkung, daß da, wo bereits ein altes Dienstgeld für schon früher erlassene Dienste gezahlt wird, dieses alte Dienstgeld bei der neuen völligen Dienst-Auflösung gehörig zu berücksichtigen ist. Uebrigens wird es auch hier allerwärts, wo der Vermögenszustand der eigenthümlichen Bauern noch schwach ist, nützlich und sogar nothwendig seyn, die Dienst-Rente durch freien Grunddienst so lange nach Uebereinkunft der beiderley Interessenten gewähren zu lassen, bis der Grundherr die Sicherheit der Geld- oder Getreide-Dienst-Rente in der mehreren Wohlhabenheit des eigenthümlichen Bauers findet. Noth thut es aber, bei allen Laß- und eigenthümlichen Bauern und kleinen Einsassen, dafür zu sorgen, daß die persönliche Dienst-

barkeit

barkeit aufhöre, und ihr Besitzstand nicht alterirt werde, damit sie die Kraft erhalten, den Lebensunterhalt und die Wohlhabenheit zu erwerben, wodurch nur allein die Eigenthums-Verleihung und Dienst-Befreiung seegenreich für sie wird, die Gutsherren neue wahre Renten bekommen, und der Staat wieder blühend wird.

Zum Schluß will ich noch einige Gegenstände berühren, welche zwar nicht directe die Eigenthums-Verleihung und Dienst-Ablösung betreffen, aber doch auf das Wohl der bäuerlichen Einsassen großen Einfluß haben.

In Schlesien und wahrscheinlich noch in ganz Deutschland kommen hie und da eigenthümliche bäuerliche Zins- und andere Stellen vor, welche wegen zu beschwerlicher Zins-Abgaben gar nicht zu Kräften kommen können. Dies kommt namentlich hie und da noch bei den Gütern vor, welche dem katholischen Klerus gehörten oder noch gehören. Der deutsche Klerus war schon frühzeitig vorzugsweise geneigt, seine Ländereien dem Bauerstande zur eigenthümlichen Kultivirung zu überlassen, und Staat und Klerus gewann dadurch die bebautesten Ländereien. Bisweilen stellten aber die Stifter oder auch andere große Grundherren, welche nach gleicher Weise handelten, die Zinsen der Einsassen so hoch, daß man wohl heute noch sehen kann, sie nahmen

dabei

dabei auf die persönliche Dienstbarkeit mit Rücksicht. In Betreff der Geldzinsen hat sich nicht allein die persönliche Dienstbarkeit oder das Drückende dieser Geldzinsen verlohren, sondern die Einsassen haben meistentheils offenbar jetzt noch gewonnen. Und wodurch? durch eben die veränderten Zeit-Umstände, welche zwischen dem Silberwerth und dem Getreide ein ganz anderes Verhältniß, und zwar ein solches Verhältniß herbeigeführt haben, daß der Silberzins, theils wegen des mindern Werths des Silbers, theils wegen des höhern Werths des Getreides, und theils wegen erhöheter Landkultur, an manchem Orte vielleicht nicht mehr den dritten Theil des Werthes hat, den er hatte, als er stipulirt wurde. Durch diesen veränderten Geldwerth ist hier der Censit aus der persönlichen Dienstbarkeit und aus der Ueberlast entronnen, in welche der oben beispielsweise erwähnte Halbrobothgärtner aus gleicher Ursache verfallen ist. Anders verhält es sich bei den Getreidezinsen. Wo damahls anstatt Geld drückende Getreidezinsen festgesetzt wurden, da hat sich der Druck jetzt noch vermehrt, weil der Werth des Getreides jetzt noch höher steht, als der Werth des Geldes gefallen ist. Wenn also damals bei der Festsetzung des Getreidezinses die persönliche Dienstbarkeit mitgerechnet wurde, so ist sie auch jetzt selbst bei diesen eigenthümlichen dienstfreien Besitzungen noch vorhanden, und macht die Wirkung, daß die Besitzer kaum die stipulirten

Getreidezinsen erschwingen, und in keinen gedeihlichen Zustand gelangen können. Um das Vorhandenseyn eines solchen Falles zu erforschen, ist ebenfalls wieder kein anderes Mittel, als den Rein-Ertrag der Ländereien mit dem Werth des festgesetzten Zinsgetreides zu vergleichen, und daraus zu entnehmen, ob durch den Werth des Zinsgetreides einschließlich der etwannigen sonstigen Geldzinsen der Rein-Ertrag übersteigen wird, welchen die Ländereien ihrer Natur nach zu gewähren fähig sind.

Wird die Eigenthums-Verleihung und Dienst-Ablösung in der oben entwickelten Art auf das Grund-Eigenthum der bäuerlichen Einsassen basirt, so bedarf es keines dem Stande immer nachtheiligen Rustikal-Kredit-Systems, besonders wenn dahin gewirkt wird, daß die Einsassen, welche nicht gleich baar bezahlen können, anfänglich noch durch Grunddienst die abzuführende Rente verdienen, und durch Fleiß in ihrer Wirthschaft nach und nach auch nebenbei noch das Vermögen erwerben, den Grunddienst abgelten zu können, wenn sie es ihrem Vortheil gemäß finden. Sollte aber auch hie und da ein Vorschuß zur baldigen Einrichtung der neuen Lage erforderlich werden, so kann ihn wohl füglich der Staat in seinem Namen, wenn auch allenfalls in verzinslichen Papieren, unter der Bedingung leisten, daß ihn die Einsassen terminweise innerhalb zehn

oder

oder funfzehn, höchstens zwanzig Jahren, schlechterdings zurückzahlen; denn nur auf diese Weise gelangen die Einsassen zu dem wirklichen Vermögen, das ihnen zu ihrem und dem Wohl des Staates nöthig ist, und die Schuldpapiere werden wieder getilgt.

Es ist in der Staatswirthschaftslehre schon längst anerkannt, daß die Land-Oeconomie, die Fabrikations- und die Handels-Geschäfte, welche der Staat selbst betreibt, am theuersten zu stehen kommen. Im preußischen Staate sind die Domainen nach dem Hausgesetz, dieser Wurzel der Krone Preußens, das Eigenthum des Throns, und heilige Pflicht ist es, diese Wurzel zu erhalten, und zu pflegen. Es läßt sich indessen meines Erachtens durch erbpachtliche und zinsweise Austhuung der Krone das Eigenthum erhalten, und doch auch die kostbare Selbstbewirthschaftung vermeiden. Wird das Inventarium bezahlt, ein Erbstandsgeld genommen, und ein Drittel oder ein Viertel des Rein-Ertrages zur Sicherheit beider Contrahenten reluirt, drei Viertel oder zwei Drittel des Rein-Ertrages aber als unablöslicher Kanon in Getreide, das jährlich nach Martini-Preisen oder nach einem auf zehn oder funfzehn Jahre immer zu regulirenden dreißigjährigen Durchschnittspreise in Gelde zu bezahlen ist, stipulirt, so erhält die Krone ein bedeutendes Kapital zum Wieder-Ankauf der veräußerten Domainen-

oder

oder anderer Güter, bei welchen in gleicher Art die Austhuung wieder zu bewirken ist, und behält doch auch die reine jährliche Revenüe, welche sie zeither von ihren Domainen bezog, und erspart dabei noch einen bedeutenden Theil der Administrations-Kosten. Wird hierbei darauf gesehen, daß entweder allerwärts, wo sich eine Dismembration durchsetzen läßt, Bauerhöfe von 60 oder 90 bis 120 Morgen und die angemessene Zahl von Kossäthen entstehen, oder außer einem mäßigen Haupt-Gute immer noch einige Bauern- und Kossäthen-Stellen errichtet werden, so gewinnt der Staat auch noch eine im Krieg und Frieden sehr nützliche Menschenklasse. Angenommen es entständen auf diesem Wege auch nur etwan 10000 Bauerhöfe und 10000 Kossäthen-Stellen, so giebt dies schon 80 bis 100,000 im ordentlichen Nährstand befindliche Menschen, welche 10,000 Stadtbewohner durch ihre Hausbedürfnisse in Nahrung setzen, also entweder fünf neue Städte von 2000 Einwohnern beleben oder die bessere Nahrung und Vergrößerung der schon vorhandenen Städte zur Folge haben. Die Sache ist nicht in einem Jahre auszuführen, aber wohl von Jahr zu Jahr, und welcher Seegen entsprießt daraus für das Vaterland, welcher unschätzbare Gewinn für den Staat.

Folgen die Gutsbesitzer, deren Wirthschaften zu groß sind, oder welche die Menge ihrer Güter nicht

nicht selbst administriren können, diesem Beispiel, so werden auch sie ihren eigenen Vortheil in dieser Beförderung des Wohls des Ganzen finden. Entweder sie werden nicht nöthig haben, wegen der Eigenthums-Verleihung noch ein stärkeres Inventarium anzuschaffen, also die Rente von den ehemaligen Laß-Gütern und von den neu etablirten Bauer- und Kossäthen-Stellen rein ohne allen neuen Aufwand beziehen, oder sie werden neben der Rente von den neugeschaffenen bäuerlichen Wirthschaften, weil sie nun die verkleinerten Dominial-Ländereien besser düngen und bearbeiten können, noch einen höhern Ertrag aus ihrer Wirthschaft erzielen. Wenn ein Gutsherr das Getreide erhält, das er selbst nur als Rein-Ertrag zum Verkauf gewonnen haben würde, so sollte ich meynen, es müßte ihm angenehm seyn, den Gewinn ohne alle eigene Mühe mit weit weniger Gefahr haben zu können, und warum sollten denn dergleichen Gutsherren, sobald sich, wie natürlich vorausgesetzt wird, die Gelegenheit findet, auf diese Weise nicht zur Beförderung des allgemeinen Wohls geneigt seyn? Wären wohl im schlesischen Gebirge und in dem daran hinlaufenden platten Lande die zahlreichen großen Dörfer vorhanden, wenn in den vergangenen Zeiten die ehemaligen schlesischen Herzöge das Bisthum Breslau, die Commenden Gröbnig, Klein-Oels, die Stifter Heinrichau, Camenz, Grüssau rc., die Vorfahren

der großen Landes-Vasallen, Grafen von Magni, von Hochberg, von Sandretzky, von Burghauß, von Schaffgotsch ꝛc., der Herren von Lieres, von Mutius ꝛc. bäuerlichen Einsassen kein Grund-Eigenthum zugelassen hätten? Die Vorfahren dieser edlen Geschlechter haben viel Land für bloße Geld-Zinsen hergegeben, und hierdurch verlieren die derzeitigen Grundherren gegen die vorige Zeit. Die Grundherren aber, welche jetzt ihre überflüßigen oder noch uncultivirten Ländereien austhun, können dem Nachtheil durch Stipulirung des Getreides ausweichen, und mehr als den Rein-Ertrag des Natural-Zuwachses kann in ewige Zeiten ein Guts-herr von seinen Grundstücken nicht haben. Bemerken muß ich jedoch hier noch, daß zwar der Canon im Getreide festzusetzen, aber immer dabei nachzulassen ist, ihn nach dreißigjährigen Durchschnitts-Preisen von zehn oder funfzehn, zu zehn oder funfzehn Jahren, oder nach jährlichen Martini-Preisen im Gelde zu reguliren; denn da unter dem festgestellten Getreide-Canon (Rein-Ertrage auf Getreide zurückgeführt) auch die Vieh- und andern Nutzungen mit begriffen sind; so würde es nicht rathsam, und oft nicht möglich seyn, den Canon naturaliter zu leisten. Hierüber kann übrigens den Contrahenten die freie Wahl bleiben, nur versteht es sich von selbst, daß in dem Fall einer Geld-Regulirung nach dreißigjährigem Durchschnitt auf eine gewisse Periode

die Zahlung durch die ganze Periode nach dem Durchschnitts-Preise geschehen muß, weil sonst entweder der Erbpächter oder Erbzinsmann in theuren Jahren Geld und in wohlfeilen Jahren Getreide geben würde, oder der Gutsherr in wohlfeilen Jahren Geld, und in theuren Jahren Getreide würde haben wollen. Diese Bemerkung gilt sowohl bei der Eigenthums-Verleihung und Dienst-Ablösung, als bei der erbpachtlichen Austhuung. Sollten denn unter solchen Umständen die jetzigen und künftigen Gutsbesitzer den oben genannten edlen Geschlechtern nachbleiben?

Was bis jetzt auch in der Eigenthums-Verleihung nach dem Edict oder nach der Declaration schon geschehen seyn mag, die hier aufgestellten Grundsätze werden nicht widerlegt. Ist die Eigenthums-Verleihung durch Kapital oder Rente so bewirkt, daß die Einsassen bestehen, so ist durch den Gutsherrn edel handelnd schon das geschehen, was meine Abhandlung bezweckt. Ist sie durch Land-Abnahme ausgeführt, und die Einsassen haben noch einen zweckmäßigen Zustand behalten, so haben sie so viel Land gehabt, daß ihr Standpunkt nicht ganz alterirt werden konnte, aber immer bleibt für die Einsassen und für den Staat der Verlust unersetzlich, welcher in der Entziehung von Land aus den Händen der bäuerlichen Einsassen schon liegt. Ist

sie

sie endlich durch Land-Abnahme durchgeführt, und die Einsassen haben keinen zweckmäßigen Zustand behalten, so werden, wenn sich auch jetzt noch keine Klagen sollten hören lassen, doch die Nachwehen nicht ausbleiben. Welche Localität sich auch darstellen mag, immer wird sich die Richtigkeit der aufgestellten Grundsätze bewähren. Ich habe nun nur noch den Wunsch, daß meine Abhandlung den Nutzen erreichen möge, den ich meinem Vaterlande gerne leisten möchte, daß die Wohlthat, welche des Königs Majestät durch die Eigenthums-Verleihung und Zwangdienst-Befreiung über das ganze Vaterland so väterlich ausschüttet, nach seinem edlen Sinn verbreitet, fest wurzele und immerdar tausendfältige Früchte trage. Dankbar muß aber das Volk Preussens die königliche Wohlthat von Generation zu Generation anerkennen, und dabei wohl bedenken, daß sie die Souverainetät spendete. Preußen besteht nicht aus einem einzigen Volks-Stamm, sondern aus einem Volk von ganz verschiedenartigen Volks-Stämmen, und es bedarf daher einer reinen Monarchie, eines unumschränkten Vaters, der das Ganze zusammen hält, jeden Stamm nach seiner Individualität zum Wohl, alle Stämme zum dauernden Glück und Ruhm leitet. Würden die großen Wohlthaten der Eigenthums-Verleihung und der Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit ertheilt seyn, wenn der Monarch nicht Souverain wäre? Nun,

mu-

muthige Söhne Preußens! so laßt Euch nicht von dem sogenannten Zeitgeist bethören, an die wohlerworbenen, über hundert Jahre alten, durch Gesetze feststehenden und unentäußerlichen Rechte des glorreichen Throns zu tasten; denn Gott hat gleichsam ohne Zuthun der Menschen friedlich diesen Thron zur Stütze der geläuterten Religion errichtet, und mit der väterlichen Gewalt verliehen. Der Weltregierer würde den großen Undank nicht ungerochen lassen. Doch ich habe nicht nöthig, mehr zu sagen; denn die muthigen Söhne Preußens streiten mit Gott für König und Vaterland.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

von
ohl-
Ge-
des
ich-
ron
und
elt-
chen
en;
mit

ZUPPA
Buchbinderei
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leupert, E. G.

Die Eigenthums-Verleihung wie sie ohne Druck für die Lass.-Einsassen, ohne Eingriff in das Privat-Eigenthum der Gutsherren und ohne Schaden für den Staat ausgeführt werden kann

Breslau 1820

J.germ. 238,6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553089-7